

# Die wirtschaftspolitischen Normen des auswärtigen Warenverkehrs der Schweiz während des Krieges.

Von Dr. J. Pentmann, Basel.

## Inhaltsübersicht.

	Seite
<i>Einleitung.</i>	
I. Teil.	
<i>Autonome Normen.</i>	
1. Ausfuhrverbote, Ausfuhrbewilligungen, Ursprungszeugnisse . . . . .	202
2. Normen betreffend die Einfuhr . . . . .	205
II. Teil.	
<i>Normen, die auf Vereinbarung mit auswärtigen Regierungen beruhen.</i>	
1. Die Kontrollorganisationen . . . . .	207
a) Treuhandstelle für die Einfuhr von Waren aus Deutschland und Österreich-Ungarn in die Schweiz	207
b) Société suisse de surveillance économique (S.S.S.) Die S. S. S.-Syndikate . . . . .	208
c) Die schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs (S. T. S.) . . . . .	211
2. Zu den Wirtschaftsabkommen mit dem Auslande . .	211
Verzeichnis der Zentralstellen mit handelspolitischen Funktionen während des Krieges . . . .	213
Verzeichnis der benutzten Literatur . . . . .	213
<i>Anhang.</i>	
Aus dem Wirtschaftsabkommen mit dem Auslande:	
Anhang I. Die Wirtschaftsabkommen mit Deutschland	215
Anhang II. Die Wirtschaftsabkommen mit den Ländern der Alliierten . . . . .	217

## Einleitung.

Bis unmittelbar vor Ausbruch des jetzt zu Ende gegangenen Weltkrieges diente der sogenannte Gebrauchsolltarif als Grundlage des schweizerischen Warenverkehrs mit dem Auslande. Mit dem Tage des Kriegsausbruches war diese Grundlage faktisch verschwunden. Die Handelsverträge waren nicht nur im Verkehr mit den Kriegführenden untereinander, sondern auch im Verkehr zwischen diesen und den Neutralen ausser Wirkung getreten.

Die rechtliche Begründung dieser Erscheinung ist für uns in diesem Zusammenhang irrelevant. Es sei nur bemerkt, dass einige Handelsverträge, so z. B. der französisch-schweizerische und der deutsch-schweizerische Handelsvertrag, ausdrücklich die sogenannte Kriegsklausel enthalten.

Nach Beginn der militärischen Feindseligkeiten umgaben sich die kriegführenden Länder sofort mit einem dichten Netze von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten. Es sollte die Versorgung der eigenen Armeen und der eigenen Bevölkerung gesichert, ihre industrielle Fertigkeit aufrechterhalten werden. Ferner sollte verhindert werden, dass die Gegenpartei nicht direkt oder indirekt durch die Neutralen versorgt werde und auf diese Weise ihre kriegerische Leistungsfähigkeit steige. Schliesslich kamen valutapolitische und handelspolitische Momente hinzu, die alle zusammen dann den Komplex der Normen bildeten, den man gewöhnlich in den Begriff des Wirtschaftskrieges zusammenfasste. In dieses System des Wirtschaftskrieges wurden auch die Neutralen einbezogen, die dann ihrerseits ihre selbständigen wirtschaftspolitischen Massnahmen dieser ganzen Lage anpassen mussten.

Die gegenwärtige Untersuchung will in kurzen Zügen einen Überblick über die Hauptnormen für den auswärtigen Wirtschaftsverkehr der Schweiz während der Kriegszeit gewinnen.

Die Rechtsquelle dieser Normen ist die sogenannte Notverordnungsgesetzgebung der Schweiz <sup>1)</sup> und die mit dem Auslande abgeschlossenen Wirtschaftskonventionen.

Als Material für unsere Studie dienten uns die offiziellen Publikationen (Bundesgesetzesammlung, Bundesblatt und die Neutralitätsberichte des Bundesrates). Für die autonomen Normen berücksichtigten wir hauptsächlich die Bundesratsbeschlüsse, liessen hingegen meistens die sich auf dieselben stützenden Departementsverfügungen ausser Betracht. Desgleichen bleiben die Ein-, Durch- und Ausfuhrnormen des Auslandes, deren Rechtsquelle nicht in der schweizerischen Gesetzgebung liegt, ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtung.

<sup>1)</sup> Die Notverordnungsgesetzgebung der Kriegszeit beruht auf dem Bundesbeschluss vom 3. August 1914. Art. 3 dieses Bundesbeschlusses besagt: „Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrate unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behandlung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur *Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen* des Landes erforderlich werden.“

I. Teil.

## Autonome Normen.

In der ersten Kriegsperiode überwogen die wirtschaftspolitischen Massnahmen, die von nationalwirtschaftlichen Interessen und Gesichtspunkten diktiert waren. Erst nachher folgten diejenigen Massnahmen, die von internationalen Forderungen bestimmt werden mussten.

Im Kreise der autonomen Normen nahmen die Ausfuhrverbote, die man in absolute und relative einteilen kann, und die Ursprungszeugnisse die erste Stelle ein. Unter einem relativen Ausfuhrverbot ist ein Ausfuhrverbot zu verstehen, das Ausfuhrbewilligungen zulässt.

### 1. Ausfuhrverbote, Ausfuhrbewilligungen, Ursprungszeugnisse.

Die unmittelbar nach Kriegsausbruch erfolgten Ausfuhrverbote betrafen die Güter, die der Versorgung der Armee und der Zivilbevölkerung dienen sollten. Nachher folgten die Ausfuhrverbote, die die Export- und Importpolitik zu regulieren und zu kontrollieren bestimmt waren. Die ersteren wurden auf Antrag des Militärdepartementes erlassen und erstreckten sich auf die Ausfuhr von Pferden, Maultieren, Motorfahrzeugen, Getreide, Telegraphenapparaten, Kabeln, Lebens- und Futtermitteln, Vieh, Leder usw. Hingegen waren die Ausfuhrverbote vom 18. September und 20. Oktober 1918 erlassen auf den gemeinsamen Antrag des Militär- und des damaligen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes und die folgenden ausschliesslich auf Antrag des letzteren vor der Reorganisation der Bundesverwaltung und auf Antrag der Handelsabteilung des Politischen Departementes, nach dem August 1917 auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes. Die Ausfuhrverbote umfassten fortschreitend immer mehr Warenartikel, bis schliesslich das Ausfuhrverbot vom 30. Juni 1917 von 1163 Zollpositionen des Zolltarifes 991 in sich einschloss. Das Ausfuhrverbot vom 30. August 1918 verbietet dann die Ausfuhr aller Waren.

Es ist klar, dass dieses Ausfuhrverbot, wie alle früheren, nicht die Absicht hatte, schlechthin den Warenexport zu sistieren. Man wollte einfach, je länger je mehr, die vollständige Kontrolle des Staates über den auswärtigen Handel in der Hand haben. Nur wenige Ausfuhrverbote waren von absoluter Natur, die meisten enthielten immer einen Artikel, der Ausfuhrbewilligungen zulies. Die normative Fassung der Ausfuhrbewilligungen hatte Änderungen durchgemacht. So z. B. lautete Art. 2 des Ausfuhrverbotes vom 13. August 1918: „Der Bundesrat behält sich vor, für die unter das Verbot

fallenden *schweizerischen Erzeugnisse* Ausnahmen zu gestatten.“ Im Ausfuhrverbot vom 30. August 1918 heisst es schon: „Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter *Berücksichtigung der Landesinteressen* und unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen allgemeine oder besondere Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, während noch im Ausfuhrverbot vom 30. Juni 1917 nicht von allgemeinen oder besonderen, sondern schlechthin von Ausfuhrbewilligungen die Rede war. In dieser Entwicklung der Fassung zeigt sich eben das Bestreben, den Kreis der Kontrollmassnahmen immer mehr zu erweitern.

Die gleiche Tendenz der Erweiterung und Verschärfung dieser Kontrollmassnahmen bekunden die Bestimmungen der Strafmassnahmen für die Übertretung der Ausfuhrverbote.

Diese Entwicklung ist durch die Bestimmungen im Ausfuhrverbot vom 18. September 1914, Art. 3, im Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1915 „betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914“, im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917, dann im Bundesratsbeschluss vom 12. April „betreffend Bestrafung der Widerhandlungen gegen das Ausfuhrverbot“ und in dem ergänzenden Bundesratsbeschluss vom 17. September 1918 gekennzeichnet.

Der Bundesratsbeschluss vom 12. April 1918 und der ihn ergänzende vom 17. September 1918 bedeuten die höchste Stufe dieser Strafbestimmungen. Die Bussen gehen bis zu 30,000 Franken, die Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, wobei beide Strafen kumuliert werden können. Darüber hinaus ist Konfiskation der Ware angedroht, bei Nichtdurchführung der Konfiskation muss der Wert ersetzt werden. An der Geldstrafe haften solidarisch: Täter, Teilnehmer, Gehülfen und Begünstigter. Strafe ist auch angedroht für Fälschungen oder „Verfälschungen“ der Ausfuhrbewilligungen und für unrichtige Angaben in den Ausfuhrgesuchen. Ausserdem sind ausserordentliche Strafen den Beamten und den Angestellten des Bundes oder der Kantone oder im Militärdienst stehenden Personen angedroht, falls sie sich zur Übertretung der Ausfuhrverbote verleiten lassen. Dieselben hohen Strafen (bis zu sechs Jahren Gefängnis und Geldbusse bis zu 30,000 Franken) sind für die Personen, die sie zu diesen Handlungen verleiten, angesetzt.

\* \* \*

Wie wir schon oben andeuteten, sollten die Ausfuhrverbote nicht dazu dienen, den Export unmöglich zu machen, sondern ihn zu regulieren. Sie sollten die Handhabe bieten, die Exportpolitik gemäss den internationalen Abmachungen und den Landesinteressen (Versorgungsfragen, Preisbildung) zu gestalten. Diesen Zweck hatten dann die *Ausfuhrbewilligungen* zu erfüllen.

Diese waren von zweierlei Art: allgemeine (globale) und spezielle Ausfuhrbewilligungen. Über die genaue Politik derselben sind keine bestimmten Normen publiziert worden.

Es ist nur so viel zu sagen, dass diese Politik in der ersten Zeit (etwa bis zur Gründung der S. S. S. Oktober 1915) mehr von eigenen nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Versorgung des Inlandes usw.) bestimmt war und einen freieren Bewegungsrahmen hatte, während sie sich in der Folgezeit mehr der internationalen Lage anpassen musste, und durch die internationalen Bindungen in eng umschriebene Grenzen gedrängt war.

Die Politik der Ausfuhrbewilligungen führte zum Zusammenschluss der exportierenden Firmen zu mehr oder weniger losen Verbänden. Damit sollte u. a. die Fernhaltung der Spekulation, die leichtere Kontrolle der Ausfuhr und die Garantie der innern Versorgung erreicht werden.

Die Exportbewilligungen wurden nämlich gewissermassen konzessioniert, indem sie nur an bestimmte Wirtschaftsgruppen oder Wirtschaftssubjekte erteilt wurden. Diese Erscheinung ist besonders in der Exportpolitik gegenüber der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beobachten. So z. B. beim Export von Käse, kondensierter Milch, Vieh, Holz, Obst, Wein usw.

Das charakteristische Beispiel in dieser Hinsicht ist die Gründung der „Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen in Bern“. Ausfuhrbewilligungen zum Käseexport wurden nur noch der Genossenschaft erteilt. Ihr wurde aber zu gleicher Zeit die Verpflichtung auferlegt, die Versorgung des Inlandes mit Käse nach den vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Preisen durchzuführen. Erst nachdem dies gesichert war, sollte der Rest zum Export freigegeben werden, zum Teil in Erfüllung der wirtschaftlichen Vereinbarungen mit dem Auslande (Kompensationsabkommen). Die Genossenschaft entrichtete — gewissermassen als Abgabe für diese Konzessionierung — Ausfuhrgebühren und zahlte einen Teil ihres Reingewinnes aus dem Exporte an den Bund.

Dieselbe Politik der Erteilung von Exportbewilligungen an die betreffenden Interessentenverbände wurde auch hinsichtlich der anderen zu exportierenden Artikel befolgt. Ausfuhrbewilligungen an freie Firmen waren an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Firma schon vor dem Kriege sich mit dem Exporte des betreffenden landwirtschaftlichen Artikels befasst habe, oder dass die betreffende Firma oder Firmengruppe zunächst der Verpflichtung der inneren Versorgung nachkomme.

Ausfuhrbewilligungen für kondensierte und Trockenmilch sowie Kindermehl sollten nur Fabriken, die

schon vor Kriegsausbruch die Fabrikation und den Export dieser Waren betrieben, erteilt werden.

Sie mussten sich überdies verpflichten, für die Inlandversorgung stets genügende Vorräte zu unterhalten und auf Verlangen frische Milch zum Konsum abzugeben.

Die gleichen Gesichtspunkte mit den gleichen Wirkungen waren in bezug auf den Obst-, Vieh- und Holzexport massgebend. Die Ausfuhr ging durch die Hände des Verbandes schweizerischer Obsthändlerfirmen, der Viehzuchtverbände und der Verbände der Holzexporteure, alles unter der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes. Der Exportdienst und die Erteilung der Exportbewilligungen lag für Landwirtschaftserzeugnisse in den Händen der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes, in der letzten Zeit zum Teil in Händen des Ernährungsamtes.

Die Handhabung der Ausfuhrbewilligungen für industrielle Produkte wurde anfangs des Krieges der Handelsabteilung des Politischen Departementes, dann, seit dem Juni 1917, der gleichen Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und zuletzt der neu gegründeten „Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft“ (Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1917) anvertraut.

Bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen sollten, wie bei den landwirtschaftlichen Produkten, die Bedürfnisse des Inlandbedarfes, dann die Importnormen der Einfuhrländer und ferner die seitens der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen (S. S. S.- und schweizerische Treuhandstellebestimmungen) berücksichtigt werden<sup>1)</sup>.

Bei den Ausfuhrbewilligungen für Industrieprodukte wurde ebenfalls wie bei den Landwirtschaftsprodukten der Grundsatz massgebend, die Bewilligung an bestimmte Wirtschaftsgruppen oder Wirtschaftssubjekte der betreffenden Branche zu erteilen.

Über die treibenden Ideen der Ausfuhrverbote und Ausfuhrbewilligungen lässt sich der III. Neutralitätsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung (vom 15. Mai 1916) folgendermassen aus: „Die von uns verfügten Ausfuhrverbote haben allmählich den grössten Teil der für unser wirtschaftliches Leben in Betracht fallenden Warengattungen umfasst. Bei deren Erlass haben wir uns in erster Linie vom Gesichtspunkt des internen Landesbedarfes leiten lassen. Dabei kam nicht nur die Ermöglichung des ausreichenden

<sup>1)</sup> Jetzt ist für die Übergangszeit eine „Sektion für Ausfuhr“ beim Volkswirtschaftsdepartement errichtet, der die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, für die Artikel, für welche keine allgemeine Ausfuhrbewilligungen erlassen sind, obliegen wird. Hier kommen dann natürlich, nach Wegfall der Blockade, die internationalen Bindungen nicht mehr in Betracht. Mit der Wirkung vom 15. Juli 1919 sind allgemeine Ausfuhrbewilligungen für eine grosse Reihe von Artikeln erlassen.

Bezuges von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten und der Lebensmittelversorgung in Betracht, sondern vor allem die Garantie erträglicher Bezugsbedingungen. Je grösser die Spannung in den Preisen der verschiedenen Warengattungen im Inland und in den benachbarten Exportländern, je grösser also der Ansporn in sie, desto zwingender war eine Handhabung der Ausfuhrbewilligungsgrundsätze in der Richtung einer angemessenen Versorgung der eigenen Landesbedürfnisse. Wir haben die Lösung in einer Reihe von Fällen darin gesucht, dass auf dem Wege einer unter Mitwirkung des Departementes zustande gebrachten Verständigung ein Teil der zur Verfügung stehenden Produkte für den inländischen Bedarf zu Vorzugsbedingungen reserviert wurde, während für den Rest Ausfuhrbewilligungen erteilt werden. Die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zugunsten des inländischen Bedarfes wird durch eine besonders eingerichtete Kontrolle überwacht. In zweiter Linie beruht der Erlass der Ausfuhrverbote auf der Notwendigkeit, die Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen für ausschliesslich internen Konsum zu ermöglichen, welche die hierseitigen Warenbezüger gegenüber dem Auslande haben eingehen müssen. Und endlich soll durch die Ausfuhrverbote die Möglichkeit geschafft werden, auf dem Wege des Austausches sich von den durch Ausfuhrverbote abgeschlossenen Ländern dasjenige zu verschaffen, was wir im eigenen Lande dringend notwendig haben.“

Eine besondere Stellung in der Ausfuhrpolitik und ihrer Normierung nahmen die Bestimmungen über die *Ausfuhr von Kriegsmaterial* ein.

Auch hier müssen wir die völkerrechtliche Seite des Problems aus dem Rahmen unserer Untersuchung lassen. Das tatsächliche Verhältnis gestaltete sich so, dass die Lieferung von Kriegsmaterial an beide kriegführenden Parteien stattfand, jedoch einer scharfen Kontrolle durch die Bestimmungen der Abkommen mit dem Auslande (S. S. S.- und Treuhandstelleabkommen) und Spezialvorschriften des Volkswirtschaftsdepartementes unterlag<sup>1)</sup>.

Das Hauptprinzip der Bestimmungen, die vom Auslande diktiert wurden, war, dass für Kriegsmaterial einer Kriegspartei keine Rohstoffe der gegnerischen, feindlichen Partei verwendet werden durften. Die Kriegsmateriallieferung gestaltete sich eigentlich zu einer Art Veredelungsverkehr, indem z. B. das Land, das der Schweiz das Kupfer lieferte, auch das aus diesem Metall hergestellte Kriegsmaterial geliefert erhielt.

<sup>1)</sup> Vgl. die Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausfuhr von Kriegsmaterial, Handelsamtsblatt, Nr. 219, vom 13. September 1917.

## Ursprungszeugnisse.

Zu den Requisiten des Wirtschaftskrieges gehörten u. a. die sogenannten Ursprungszeugnisse, deren Aufgabe war, den neutralen Ursprung einer Ware zu bezeugen.

Das Institut der Ursprungszeugnisse ergibt sich ohne weiteres aus der Wirtschaftspolitik der Kriegführenden, die darauf abgestellt war, handelspolitisch den Feind und die übrige Welt verschieden zu behandeln. Das System der Ursprungszeugnisse kommt bei jeder differenzialen Zollbehandlung zum Vorschein. Im gegenwärtigen Kriege entwickelte sich dieses Institut bis zur höchsten Vollendung und dessen Handhabung zu einer der Hauptaufgaben der Handelskammern. Die Ausstellung eines solchen Ursprungszeugnisses hatte eine ausserordentliche Kontrolle zur Voraussetzung. Wie diese ungefähr vor sich ging, veranschauliche folgende Stelle aus dem Bericht der Zürcher Handelskammer für das Jahr 1915:

„Benötigt“, heisst es dort, „ein Seidenstoffexporteur ein Ursprungszeugnis für eine Sendung nach dem Auslande, so hat er in jedem Fall dem Sekretariat der Handelskammer die schweizerische Fabrikation der betreffenden Waren nachzuweisen. Zu diesem Zweck legt der Exporteur die rechtsgültig unterschriebenen Originalfakturen der betreffenden Seidenstofffabrikate vor. Die Stüeknummern der Fabrikantenfakturen stimmen zwar in der Regel nicht mit den Nummern der Versandfakturen des Exporteurs überein; der Exporteur hat daher auf einem besonderen Bordereau die erklärenden Detailangaben zu machen, enthaltend für jeden einzelnen Stoffschnitt der Sendung: Stücknummer des Absenders, Stücknummer des Fabrikanten, Metrage, Firma des Fabrikanten, Datum der Fabrikantenfaktur.“ Diese Aufstellung erleichtert dem Sekretariat der Handelskammer die Vergleichung von Ursprungszeugnis und Fabrikantenfakturen erheblich. Zudem ermöglicht sie jederzeit genaue Nachforschungen durch die Experten der Handelskammer. Der Experte der Handelskammer kann im Domizil des Exporteurs mit diesem Beleg, der bei den Akten der Handelskammer bleibt, jederzeit durch Expeditionsbuch, Fakturenbuch, Lagerbuch und Einkaufsbuch die Herkunft der versandten Artikel zurück verfolgen und dann auch noch bei dem Fabrikanten selbst die ergänzende Kontrolle vornehmen, vornehmlich auch im Hinblick darauf, dass die Ware tatsächlich in dem betreffenden schweizerischen Fabrikationsbetrieb der Firma und nicht etwa in einer Fabrik jenseits der Grenze hergestellt worden ist.

Die Seidenfabrikanten ihrerseits haben der Handelskammer bei ihren Sendungen stets genau anzugeben, in welchem ihrer schweizerischen Betriebe die Ware

fabriziert worden ist, oder ob sie von einem schweizerischen Fassionier oder aus der schweizerischen Handweberei stammt.

Noch schwieriger, erklärt weiter der angeführte Bericht, gestaltet sich die Ursprungskontrolle in der chemischen Branche. Der Fachexperte der Handelskammer hat die chemischen Fabriken, die Ursprungszeugnisse benötigen, auf ihre *Fabrikationsmöglichkeit* hin genau zu kontrollieren (inspizieren). Es genügt jedoch nicht, zu konstatieren, dass wirklich alle für die Fabrikation der in Frage kommenden Artikel nötigen Installationen vorhanden seien. Das Handelskammersekretariat verlangt in allen nicht ganz einfach liegenden Fabrikationszweigen überdies eine genaue fortlaufende Kontrolle der Rohmaterialienbezüge der betreffenden Fabrik. Es wird also etwa keineswegs bloss auf die Erklärung des Fabrikanten abgestellt, dass er nur eigene Fabrikate verwende, vielmehr hat der Experte, dem die Zeugnisse regelmässig vorgewiesen werden, durch Besuche in der Fabrik und Kontrolle des Rohmaterialienverbrauches unabhängige sachliche Kontrolle zu üben. Artikel, deren Ursprung irgendwie zweifelhaft liegt, erhalten keine Zeugnisse.

Indes die Kontrolle, die in diesem Berichte von 1915 geschildert ist, genügte auf die Länge bei weitem nicht. Parallel der autonomen Normierung des Ursprungszeugniswesens gingen die Forderungen des Auslandes auf noch schärfere Kontrollmassnahmen immer weiter. Wir erinnern z. B. an die „Certificats de vérification“ u. a. m. Es mussten daher die Normen betreffend die Ursprungszeugnisse immer schärfer und strenger gefasst werden.

Diese Entwicklung deutet der Weg, der von den Bundesratsbeschlüssen vom 21. März, vom 25. August und 14. Oktober 1916 zum Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 „betreffend Ursprungszeugnisse“ durchgemacht worden ist, am besten an. Der Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918 unterscheidet sich von den früheren Beschlüssen durch die Erweiterung des Begriffes des Ursprungszeugnisses und die Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten. Als Ausgabestelle für die Ursprungszeugnisse wurden ausschliesslich die Handelskammern bezeichnet, während früher neben diesen auch Gemeinden und Staatskanzleien dazu befugt waren; für Zuwiderhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Ursprungszeugnisse wurden beinahe drakonische Strafbestimmungen stipuliert.

## 2. Normen betreffend die Einfuhr.

Die autonomen Einfuhrnormen der Notverordnungsgesetzgebung der Kriegszeit sind verhältnismässig von geringem Umfange. Das liegt in der ganzen wirt-

schaftlichen und politischen Struktur (Neutralität) der Schweiz. Wirtschaftlich ist die Schweiz kein Fabrikaten-, sondern Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhrland. Infolgedessen konnte die Staatsintervention nicht auf die Verhinderung, sondern eher auf die Förderung der Einfuhr gerichtet sein. Sie hatte übrigens auch keine Überschwemmung mit Fabrikaten zu befürchten, da die Produktionskraft der kriegführenden Länder geschwächt und ausserdem auf die Kriegsproduktion konzentriert war. So dass im Gegenteil den Neutralen die Aufgabe zufiel, die Welt mit Friedensprodukten zu versorgen. Dabei fielen natürlich für die Neutralen die kriegspolitischen Gesichtspunkte, wie etwa Schwächung der industriellen Produktionskraft des Gegners, nicht ins Gewicht. Auch valutapolitische Momente kamen für sie nicht in Betracht.

Aus diesen Gründen kannte die Schweiz im Gegensatz zu den Kriegführenden keine Einfuhrverbote. Das normierende Eingreifen des Staates in die Einfuhr erstreckte sich zu allererst und von allem Anfange an auf die Sicherstellung der Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr; vor allem des Getreides und der Kohle. Das musste selbstredend mit der grössten Anpassung an die internationale Wirtschaftslage geschehen. Diese verlangte die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte in den Wirtschaftsgebieten der Produktions- und der Transitländer. Die Erscheinung der Ausschaltung der individuellen Wirtschaftskräfte zugunsten der organisierten Kollektivitäten, deren höchste Potenz der Staat bildet, wurde allgemein, sowohl in den kriegführenden als auch in den neutralen Ländern. Das konnte auch anders nicht sein, denn schliesslich bilden die Neutralen nur ein Glied der weltwirtschaftlichen Kette. Trat in allen kriegführenden Ländern der Staat als Regulator des Warenverkehrs, des Transportes und aller wirtschaftlichen Funktionen auf, so mussten die Neutralen unbedingt folgen. Das wurde ihnen übrigens auch formal aufgezwungen, indem nur der Staat als Garant (Bürge) für die Erfüllung der von den Kriegführenden an den Warenverkehr geknüpften Bedingungen anerkannt wurde.

Diese Lage führte in der Schweiz gleich nach Beginn des Krieges zur Errichtung von *Monopolen* für bestimmte Lebensmittel. Die Ansätze dazu waren schon vor dem Kriege gegeben. Der erste Neutralitätsbericht berichtet über kurz vor Kriegsausbruch mit Deutschland und Frankreich abgeschlossene Abkommen, nach denen diese beiden Länder sich der Schweiz gegenüber verpflichteten, den eventuellen Transit des in ihren Häfen im Moment eines Kriegsausbruches sich befindenden Getreides, wie überhaupt den Transit von Getreide, zuzulassen. In dieser Vereinbarung, sowohl mit Frankreich als mit Deutschland,

war diese Erleichterung nur für das für den schweizerischen Staat bestimmte Getreide eingeräumt. Das führte dann auch sehr bald zum Getreidemonopol. Hier liegt die Wurzel des Bundesratsbeschlusses vom 9. Januar 1915, der die *Einfuhr* von Getreide (wobei der Begriff des Getreides sehr weit interpretiert war: Weizen, Dinkel, Gerste, Roggen und Hafer), von Mais, von Mahlprodukten dieser Waren, Futtermehle und Kleie inbegriffen und ebenso von Kraftfuttermitteln zur *ausschliesslichen Sache des Bundes* erklärt.

Im Art. 2 dieses Bundesratsbeschlusses heisst es weiter: Der Ankauf der nötigen Quantitäten der in Art. 1 genannten Waren im Ausland wird vom Oberkriegskommissariat besorgt, dem auch der Wiederverkauf zusteht.

Die sämtlichen Waren der genannten Gattungen sind ausschliesslich für die inländische Verwendung bestimmt.

Art. 3 bestimmt: In der Schweiz domizilierten Firmen und Personen, die Waren der in Art. 1 bezeichneten Gattungen vor Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses im Auslande gekauft haben, kann vom Oberkriegskommissariat die Einfuhrbewilligung erteilt werden. Jede Ausfuhr solcher Waren oder ihrer Mahlprodukte ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 4. Das Oberkriegskommissariat ist ermächtigt, Waren, bei denen Art. 3 zutrifft, zu erwerben, falls sonst ihre Einfuhr nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.

Art. 5. Personen und Firmen, die ihre Waren gemäss Art. 4 dem Bunde verkaufen, werden von den Verpflichtungen befreit, die sie mit Rücksicht auf diese Waren gegenüber in der Schweiz wohnhaften Käufern eingegangen haben.

Die übrigen Artikel des Beschlusses bieten nichts Prinzipielles.

An weiteren vollständigen Einfuhrmonopolen des Bundes, die prinzipiell von denselben Ideen wie die des Zuckemonopols getragen waren, wurden noch folgende eingeführt:

*Reiseinfuhrmonopol* Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1915;

*Zuckereinfuhrmonopol*, Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916;

*Kupfervitrioleinfuhrmonopol*, Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1916;

*Kartoffeleinfuhrmonopol*, Bundesratsbeschluss vom 11. August 1916;

*Kälbermageneinfuhrmonopol*, Bundesratsbeschluss vom 30. November 1917.

*Teilweise Monopolisierung*: Einfuhr von *Petroleum und Benzin*, Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916.

Art. 1 dieses Beschlusses bestimmt: „Der Bund sorgt nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petroleum

und Benzin zur Deckung des schweizerischen Bedarfes, sowie für die Regulierung der Preise dieser Waren.

Art. 3. Wer Petroleum und Benzin in die Schweiz einführen will, bedarf hierzu einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes, welches eine solche versagen oder an sie die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen knüpfen kann.“

Faktisch hat sich dann auch dieses Teilmonopol zu einem tatsächlichen entwickelt.

Durch Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 wurde die Monopolisierung auch auf die Ersatzstoffe des Petroleums und Benzins ausgedehnt, sowie auf die Mischungen dieser Produkte.

Die *Einfuhr dieser Ersatzstoffe wurde an eine spezielle Bewilligung geknüpft*.

In diese Kategorie der Teilmonopole fällt die Einfuhr von Futtermitteln. *Bundesratsbeschluss* vom 11. August 1916.

Der Beschluss stipuliert im Art. 1: Die Einfuhr von Futtermitteln aller Art, ausser denen, für welche der Bund bereits das ausschliessliche Recht der Einfuhr hat (gemeint ist der Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1915 betreffend das Getreidemonopol I.P.), ist nur mit Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartements (Abteilung für Landwirtschaft) gestattet.

Das Volkswirtschaftsdepartement hatte die Waren zu bezeichnen, welche unter den Begriff „Futtermittel“ fallen. Dies geschah durch eine Verfügung vom 23. August 1916, ergänzt durch einen Nachtrag zu dieser vom 15. September 1916.

Durch eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. Mai 1917 wurde für die dem Einfuhrmonopol nicht unterstellten Futtermittel eine *allgemeine Einfuhrbewilligung* erteilt.

Einen *monopolartigen Charakter* nahm noch schliesslich die *Einfuhr von Schlachtvieh an*. Durch *Bundesratsbeschluss vom 14. Mai 1915* beschloss der Bundesrat die Schlachtvieheinfuhr von Bundeswegen zu organisieren und errichtete im Volkswirtschaftsdepartement ein *eidgenössisches Bureau für Schlachtviehimport*.

Motiviert ist dieser Beschluss folgendermassen: „Um die Schwierigkeiten, die sich dem Importe von Schlachtvieh, insbesondere aus Italien, durch die erlassenen Ausfuhrverbote, ferner um die Schwierigkeiten der sehr beschränkten Kontingente auszunützen, nahm der Bund die Organisierung des Viehimportes auf sich.“

### Sonstige Einfuhrnormen.

Unter den Einfuhrnormen, die von Bedeutung sind, ist noch der Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1916 zu erwähnen, der in Abänderung der „Verordnung vom 17. November 1905 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande“ bestimmt,

dass vom 1. Januar 1917 die Wertdeklaration auch bei der Einfuhr einzutreten habe und obligatorisch sei.

Diese Massnahme war notwendig geworden angesichts der ausserordentlich rasch vor sich gehenden Warenpreisschwankungen (im Sinne der Steigerung), wodurch die Schätzung der Jahresdurchschnittspreise eigentlich unmöglich wurde. Es soll durch diese Massnahme die Genauigkeit der schweizerischen Handelsstatistik mehr oder weniger gesichert werden.

Über die Einfuhrnormen, die durch internationale Abkommen bestimmt waren, wird im folgenden Teil unserer Untersuchung die Rede sein.

## II. Teil.

### Normen, die auf Vereinbarung mit den auswärtigen Regierungen beruhen.

Die faktische Ausschaltung der Handelsverträge, hervorgerufen durch die Einstellung des Handelsverkehrs auf die ausserordentlichen Kriegsverhältnisse, musste naturnotwendig zu irgendeiner Normierung des auswärtigen Wirtschaftsverkehrs führen, wenigstens zwischen den Neutralen und den kriegführenden Ländern, wenn überhaupt das Wirtschaftsleben nicht aufhören sollte. Und in der Tat sehen wir, wie während der Kriegszeit zwischen der Schweiz und den Kriegführenden eine Reihe von Wirtschaftsabkommen abgeschlossen wurden, die wir im folgenden untersuchen wollen.

Auch hier werden wir uns versagen müssen, auf die völkerrechtliche Seite des Problems einzugehen. Über den wirtschaftlichen Hintergrund, d. h. über die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Abkommen, lässt sich der Bundesrat in seinem II. Neutralitätsbericht an die Bundesversammlung u. a. in folgender Weise aus: „In dem entstandenen wirtschaftlichen Kampfe geht das Bestreben der beiden Staatengruppen dahin, sich gegenseitig alles dasjenige vorzuenthalten, was für die kriegerischen Bedürfnisse oder für das wirtschaftliche Leben irgendwie von Nutzen sein kann. Insbesondere soll verhindert werden, dass ein kriegführender Staat über das Gebiet eines Neutralen Waren solcher Art beziehen kann. Nun hat aber unser hochentwickeltes, vielgestaltiges Wirtschaftsleben eine Abhängigkeit von der Weltwirtschaft erzeugt, die es als ganz unmöglich erscheinen lässt, dass sich unser Land von der einen oder anderen Gruppe der Kriegführenden völlig abschliesse. Deshalb musste mit den beiden Staatengruppen eine Grundlage der Verständigung gefunden werden, zufolge welcher die Kriegszwecke der Kriegführenden

mit den dringendsten Bedürfnissen unserer Industrie, unserer Landwirtschaft und unseres Gewerbes und mit der Lebensmittelversorgung des Landes in Einklang gebracht werden konnten.“

Die Lösung, heisst es weiter, ist auf der einen Seite in der Organisation der dem Politischen Departemente unterstellten „Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz“<sup>1)</sup>, auf der anderen Seite in der „Société Suisse de Surveillance économique“ gefunden worden.

Ausser diesen Abkommen über die sogenannten Kontrollorganisationen sind dann eine Anzahl Abkommen, die sich materiell mit der Warenlieferung befassten, abgeschlossen worden.

Das bisher publizierte Material gibt noch nicht die Möglichkeit, alle Zusammenhänge dieser Abkommen zu erfassen. Es fehlen dazu insbesondere die protokollarischen Berichte über die Vorverhandlungen, aus denen man u. a. das Bild der „Imponderabilien“, d. h. der ausserwirtschaftlichen Momente, gewinnen könnte. Es bleibt somit für den Aussenstehenden nur der Weg übrig, auf Grund des veröffentlichten Materials (Statuten, Bestimmungen usw.) und auf Grund der eigenen Bewertung der kriegswirtschaftlichen Erscheinungen diese Zusammenhänge zu suchen.

#### 1. Die Kontrollorganisationen.

Schon recht bald nach Kriegsausbruch zeigte es sich, dass die kriegführenden Länder mit den aus eigener Initiative (Ausfuhrverbote usw.) angeordneten Massnahmen der Schweiz sich nicht zufrieden geben, dass daher Spezialorganisationen würden ins Leben gerufen werden müssen.

Es begannen dann in dieser Richtung Verhandlungen. Während sich diese mit den Alliierten längere Zeit hinstreckten, etwa bis August 1915, ist mit den Zentralstaaten eine Einigung früher zustande gekommen, so dass im Juni 1915 eine Kontrollorganisation betreffend den Warenverkehr mit diesen Ländern ihre Tätigkeit beginnen konnte.

#### a) Treuhandstelle für die Einfuhr von Waren aus Deutschland (und Österreich-Ungarn) in die Schweiz.

Die Treuhandstelle war dem Politischen Departemente angegliedert, und somit eigentlich zu einem Bestandteil der schweizerischen Verwaltung gemacht.

<sup>1)</sup> Im Abkommen mit Deutschland vom 15. Mai 1918 wurde eine neue Treuhandstelle, die genau den Bestimmungen der S. S. S. entsprechen sollte, stipuliert. Diese Treuhandstelle hatte dann auch am 15. Juli 1918 ihre Tätigkeit begonnen, nach dem Abschluss des Waffenstillstandes im November 1918 jedoch wieder eingestellt.

Ihr Zweck sollte darin bestehen, darüber zu wachen, dass die von den Zentralmächten mit einem Ausfuhrverbot belegten, aber in die Schweiz gelassenen Waren, in der Schweiz selbst ihre Verwendung finden. Dies geschah dadurch, dass der Treuhandstelle die von den deutschen Amtsstellen erteilten Ausfuhrbewilligungsscheine übergeben wurden, und von ihr bekamen sie die Warenbezüger, wenn die Treuhandstelle auf Grund ihrer Ermittlung dafür hielt, dass die an die Ausfuhr und Durchfuhr geknüpften Bedingungen von der betreffenden Firma erfüllt würden.

Das Treuhandbureau war berechtigt, für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Bankgarantie zu verlangen; es ordnete gegebenenfalls Sachverständige ab, welche anhand der Bücher und auf Grund einer Besichtigung der Lager und Betriebsstätten sich darüber Rechenschaft abgaben, ob und inwieweit eine Ware den in der Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligung festgesetzten Bedingungen entsprechende Verwendung fand.

Als *Treuhandstelle für Sanitätsmaterial* aus Deutschland war das schweizerische Gesundheitsamt bestimmt.

Im Wirtschaftsabkommen vom 15. Mai 1918 bestand Deutschland auf der Gründung einer der S. S. S. ähnlichen Organisation. Eine solche ist auch tatsächlich in diesem Abkommen bestimmt worden, und am 15. Juli 1918 entstand die „Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs“.

Über Charakter und Bestimmungen dieser „Treuhandstelle“ wollen wir ganz kurz im Zusammenhange mit der S. S. S. sprechen, da die Grundsätze derselben im Grunde genommen die gleichen sind wie diejenigen der S. S. S.

#### b) Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.)

Die Gründung der S. S. S., die ihre Tätigkeit am 18. November 1915 begann, beruhte auf einem Abkommen, das zwischen der schweizerischen Regierung (Bundesrat) und den Regierungen Frankreichs, Englands und Italiens abgeschlossen wurde und dem sich später (durch das Abkommen vom 5. Dezember 1917) die Vereinigten Staaten von Amerika angeschlossen hatten.

Über Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsgang der S. S. S. orientieren die publizierten und jedermann zugänglichen Statuten, Ausführungsbestimmungen und die die Vorlage für die einzelnen Syndikate bildenden Statuten des *Metallsyndikates*.

In kurzen Zügen zusammengefasst, stellt sich der juristische und ökonomische Charakter der S. S. S. folgendermassen dar:

Die S. S. S. war (sie befindet sich zurzeit in Liquidation) ein privatrechtlicher Verein, jedoch unter öffentlicher Kontrolle des Bundesrates, auf dessen Veranlassung und mit dessen Hülfe er gegründet wurde. Die S. S. S. ist somit rechtlich ein anderes Gebilde als z. B. der niederländische Importtrust, der ein absolut privatrechtlicher Verein war, auf einem Vertrag zwischen holländischen Privaten und der englischen Regierung beruhte und somit eigentlich für die holländische Regierung nicht bindenden Charakter hatte. Den gemischt öffentlich-rechtlichen Charakter der S. S. S. beweist auch der Art. 5 der Statuten, wonach der Bundesrat ihr einen Betriebsfonds von Fr. 100,000 zur Verfügung stellte; ferner Art. 7 dieser Statuten, wonach unter den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der S. S. S. auch die Genehmigung des Bundesrates notwendig war.

Die S. S. S. sollte nach ihrem Hauptzwecke die Funktionen einer Kontrollorganisation ausüben. Sie sollte darüber wachen, dass die schweizerischen Importeure und ihre Abnehmer die Bedingungen erfüllten, die die Regierungen der Alliierten an ihre Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen für Sendungen nach der Schweiz knüpften (Art. 3 und 4 der Statuten und Ausführungsbestimmungen).

Indes die S. S. S. war mehr als eine blosse Kontrollinstitution, sie war, ökonomisch betrachtet, im höchsten Masse eine Importorganisation mit monopolartigem Charakter, gewissermassen ein Importtrust (Trust d'importation). Denn alle Waren, die von der Entente als Bannwaren betrachtet und auf einer vom Bundesrat publizierten S. S. S.-Liste aufgezeichnet standen, mussten beim Import in die Schweiz aus den Produktions- oder Transitländern der Alliierten ausschliesslich an die S. S. S. gerichtet werden. Diese Waren durften ausserdem zum Transport nicht verladen werden, bevor eine Einwilligung zur Einfuhr in die Schweiz seitens der S. S. S. vorlag (Art. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen).

Diese Einwilligung zur Einfuhr machte die S. S. S. ihrerseits von der Unterzeichnung seitens des Importeurs (oder Importsyndikats) der Vertragsbestimmungen (S. S. S.-Kontrakt) betreffend den bestimmungsgemässen Verbrauch der S. S. S.-Waren und der aus ihnen hergestellten Produkte abhängig. Die Verpflichtungen, die an die S. S. S.-Waren geknüpft wurden, hat die S. S. S. durch Publikation im Handelsamtsblatt und durch Zirkulare an die Syndikate den Importeuren jeweilen bekanntgegeben.

Die Tragweite dieser Importtätigkeit der S. S. S. tritt darin am besten hervor, dass die sogenannte S. S. S.-Warenliste von den zirka 1160 Zolltarifpositionen in sich 805 ganze (kontingentierte und

nichtkontingentierte Waren) und 509 teilweise dieser Zollpositionen enthielt<sup>1)</sup>.

Der S. S. S. stand ebenfalls ein ausserordentlich weitgehendes Kontrollrecht zu über den Export der S. S. S.-Waren und der aus ihnen hergestellten Produkte in die Länder der Zentralmächte und im Transit über diese in die neutralen Länder (Holland, Skandinavien). Der Export nach den Zentralmächten, wie der Transit durch die Zentralmächte, wurde immer mehr eingeschränkt durch die Kontingentierung (Rationierung), und zwar erstreckte sich diese Kontingentierung des Exportes auch auf Produkte der spezifisch schweizerischen Industrien (Schokolade, Stickerereien, Seidenwaren, Uhren, kondensierte Milch, Zigarren usw., Art. 10 c der Ausführungsbestimmungen). Gerade dieser Artikel 10 c und seine Änderungen bildete den Gegenstand häufiger Verhandlungen mit den Regierungen der Alliierten.

Auch der Veredlungsverkehr stand unter der schärfsten Kontrolle der S. S. S. (Art. 13 der Ausführungsbestimmungen), wobei die Art der zulässigen Veredlung, welche Materialien zur Veredlung zugelassen werden sollten, und wie der Veredlungsvertrag gebildet sein soll, in den Ausführungsbestimmungen der S. S. S. fest umschrieben wurden. Was die Wiederausfuhr der S. S. S.-Waren und der aus ihnen hergestellten Produkte anbelangt, so war generell die Bestimmung gefasst: die Ausfuhr der durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren, sowie der daraus erstellten Fabrikate ist verboten (Art. 7 der Ausführungsbestimmungen). Dann kamen die Ausnahmen. Sie bestimmten:

die Ausfuhr der genannten Waren nach neutralen Ländern ist zulässig, jedoch nur unter Garantie der S. S. S. für deren dortige Verwendung;

die Ausfuhr von Waren nach einem neutralen Staat durch ein Land, das mit einem der am Abkommen über die S. S. S. beteiligten Staaten im Krieg sich befindet, darf nur mit Zustimmung der Regierung des Landes erfolgen, das die Einfuhr in die Schweiz ermöglicht hatte. Das Verfahren für die Einholung dieser Zustimmung wurde durch besondere Vorschriften geregelt (Art. 8 der Ausführungsbestimmungen).

Hinsichtlich der Ausfuhr dieser Waren nach einem Lande, das mit einem der am Abkommen über die S. S. S. beteiligten Staaten im Kriege steht, waren die Ausnahmen von Art. 7 in folgender Weise formuliert:

a. Die S. S. S. ist befugt, die Ausfuhr solcher in der Schweiz fabrizierter, *nicht unter den Begriff von Kriegsmaterial fallender Artikel* nach einem kriegführenden Staate zu gestatten, wenn diese Artikel unter Garantie der S. S. S. eingeführte Materialien (ausge-

nommen Kupfer, das in Art. 12 seine besondere Behandlung fand) nur in unbedeutenden Mengen und als unwesentlichen Bestandteil enthalten. Diese Mengen dürfen nicht mehr als 2 % des Gesamtwertes der Ware betragen, mit Ausnahme gewisser Fälle, die der Verständigung zwischen der S. S. S. und den Vertretern der am Abkommen über die S. S. S. beteiligten Regierungen vorbehalten sind. Die Legierungen, sowie alles Material, das für eine Legierung mit Eisen Verwendung finden könnte, sind ausdrücklich verboten. Für die Kontrolle über die Ausfuhr der unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Gegenstände gilt das durch eine besondere Vereinbarung festgesetzte Verfahren.

b. Eine Ausfuhrbewilligung wird weder für Nahrungsmittel, die durch Vermittlung der Regierung (gemeint sind die Monopolwaren, die direkt vom Bund eingeführt wurden, I. P.) oder durch Vermittlung der S. S. S. eingeführt wurden, noch für die daraus erstellten Produkte erteilt.

Es folgt die Bestimmung c des Art. 10, von der wir oben sprachen. Diese besagt, dass „folgende Ausnahmen im Hinblick auf den schweizerischen Charakter der betreffenden Industrien gestattet werden können, aber nur dann, wenn es sich nicht um Waren handelt, die dazu dienen könnten, kriegerische Unternehmungen zu erleichtern. Änderungen, die der Gang der kriegerischen Ereignisse mit sich bringt, bleiben vorbehalten.“

Zu dieser Warengruppe gehörten Schokolade, Seidenwaren, Stickerereien, Taschen- und Wanduhren, Musikdosen, Grammophone, chirurgische Instrumente, Baumwollgewebe, kondensierte Milch und noch einige Artikel. Für einige dieser Waren (z. B. Schokolade, Stickerereien, kondensierte Milch) wurden Ausfuhrkontingente festgesetzt.

Die Festsetzung der Ausfuhrkontingente ging immer weiter in der Richtung ihrer Einschränkung, wofür die Ursache zum Teil in der fortschreitenden Verminderung der Transportmittel für den Transport der für die genannten Produkte notwendigen Rohstoffe, wie überhaupt im Rohstoffmangel einerseits und in der Verschärfung des Wirtschaftskrieges andererseits, zu suchen ist.

Die gleichen Ursachen werden ebenfalls die häufigen Verhandlungen über das Ausmass der in Art. 11 der Ausführungsbestimmungen festgelegten Bestimmung hervorgerufen haben. Dieser Artikel handelt vom sogenannten Kompensations- oder Austauschverkehr. Die Zulässigkeit dieses Kompensationsverkehrs wird prinzipiell anerkannt. Diese prinzipielle Anerkennung wird dann aber insofern wieder eingeschränkt, als die Waren, die im Kompensationsverkehr inbegriffen sein sollten, in zwei verschieden zu behandelnde Gruppen

<sup>1)</sup> Von den 1163 Zolltarifpositionen zerfallen viele ihrerseits in weitere Teilpositionen.

zerlegt werden. Es heisst in diesem Art. 11: „Zum Zwecke des Austausches von Waren, die von auswärtigen Staaten mit Ausfuhrverbot belegt sind, mittels Waren, die dem schweizerischen Verbot unterliegen, können Waren ausgeführt werden, die die Schweiz selbst erzeugt (z. B. Agrarprodukte) oder deren Rohmaterialien die Schweiz selbst erzeugt oder deren Materialien von dem den Austausch vorschlagenden Lande geliefert worden sind.“ Also, während für diese Gruppe von Waren der Austauschverkehr ohne weiteres zugelassen und sozusagen dadurch in die Sphäre der autonomen Verfügungsgewalt der nationalen schweizerischen Volkswirtschaft gerückt wurde, war für die zweite Gruppe der sogenannten S. S. S.-Waren der Absatz 3 dieses Artikels stipuliert: „Die durch Vermittlung der S. S. S. in die Schweiz eingeführten Waren können nicht zum Austausch mit andern Ländern benutzt werden. Vorauszusehende Abkommen, die über diese Fragen abgeschlossen werden, sollen in jedem einzelnen Falle *Gegenstand besonderer Unterhandlungen* zwischen den Regierungen bilden.“

Die Interpretation dieses Absatzes, wie überhaupt die Zulässigkeit des Kompensationsverkehrs mit Waren einer kriegführenden Gruppe gegen solche einer anderen, war, wie schon erwähnt, Gegenstand sehr ausführlicher Verhandlungen<sup>1)</sup>.

Faktisch erstreckte sich der Austauschverkehr seit 1916 in der Hauptsache mehr und mehr auf die rein schweizerischen Produkte. In den S. S. S.-Waren war er sehr eng begrenzt.

Für die Erfüllung der S. S. S.-Bedingungen seitens der Importeure oder vielmehr seitens der Importsyndikate hatte die S. S. S. das Recht, weitgehende Garantien, in Form von Kauttionen, zu verlangen. Ihr stand ein ausgedehntes Kontrollrecht zu. Sie durfte die Betriebe, Betriebsbücher usw. jederzeit kontrollieren lassen.

Der Sondercharakter der S. S. S. wie der Treuhandstelle für Warenbezug aus Deutschland zeigt sich auch darin, dass beiden ein autonomes Bussenrecht zugestanden worden war, d. h. sie durften für Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen von sich aus Bussen und Strafen gegen die Fehlbaren aussprechen.

### Die S. S. S.-Syndikate.

Als in einem engen Zusammenhange mit der S. S. S. stehend, sind die sogenannten S. S. S.-Syndikate aufzufassen. Das geht schon daraus hervor, dass dieselben sozusagen in der Verfassung der S. S. S. selbst

<sup>1)</sup> Vgl. IV. Neutralitätsbericht vom 9. September 1916, S. 7 ff., über den Notenwechsel zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Alliierten einerseits und dem Bundesrat und der deutschen Regierung anderseits.

verankert waren. Im Art. 6 der Ausführungsbestimmungen heisst es: „Die S. S. S. wird darauf hinwirken, dass die verschiedenen Industrien der Schweiz zu Syndikaten oder Genossenschaften sich vereinigen.“

Sobald ein solches Syndikat oder eine solche Genossenschaft sich gebildet hat, verpflichtet sich die S. S. S., unter Ausschluss anderer Abnehmer nur noch an diese zu liefern.“

Durch die letzte Bestimmung blieb natürlich dem einzelnen Importeur nichts anderes übrig, als sich eben dem Importsyndikat seiner Branche anzuschliessen, wenn er überhaupt die Möglichkeit, zu importieren, nicht verlieren wollte.

Der Hauptzweck der Syndikate dürfte wohl darin gelegen sein, den Verkehr der S. S. S. mit den unzähligen Importfirmen durch das Medium der Syndikate zu zentralisieren. Die Syndikate wurden tatsächlich zu Vermittlern zwischen der S. S. S. und den schweizerischen Interessenten. Um S. S. S.-Waren zu importieren oder zu exportieren musste eine Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrbewilligung von der S. S. S. durch die Vermittlung der Syndikate, falls die betreffende Branche syndiziert war, eingeholt werden.

Die eingegangenen S. S. S.-Waren wurden von der S. S. S. an die einzelnen Syndikate geleitet, und diese letzteren verteilten dann dieselben nach einem gewissen Schlüssel an die einzelnen Mitglieder. Das Syndikat, das gegenüber der S. S. S. eine Reihe von Verpflichtungen eingehen und als Garantie für die Erfüllung derselben Kauttionen hinterlegen musste, verlangte seinerseits von seinen Mitgliedern die Einhaltung der gleichen Verpflichtungen und ebenfalls Hinterlegung von Kauttionen.

Im ganzen haben sich der S. S. S. 51 Syndikate und Genossenschaften angeschlossen, von welchen einige sich wiederum zu Kartellen zusammenschlossen, so z. B. zur „Union des Syndicats Suisses pour l'importation des produits Chimiques“, ferner zum Bureau der vier Lebensmittelsyndikate. Schliesslich bildeten sämtliche Syndikate das „Bureau Intersyndical“, um auf diese Weise den Verkehr untereinander zu zentralisieren.

Über die Natur dieser Syndikate orientieren, wie oben schon erwähnt, die Musterstatuten des Metallsyndikats wie die Statuten aller übrigen Syndikate.

Geschäftsberichte haben, soviel wir wissen, mit Ausnahme der Genossenschaft für den Importhandel mit chemisch-technischen Produkten und des Syndikats der Detaillisten in Lausanne die Syndikate nicht publiziert.

Die ökonomische Tragweite der Syndikatstätigkeit während der Kriegszeit darzustellen, muss einer spätern Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die S. S. S. samt ihren Syndikaten dürfen für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, den Warenaustausch zwischen den Ländern der Entente (wie auch den Transit durch diese Länder) und der Schweiz während der Kriegszeit ermöglicht zu haben.

Die S. S. S. hatte den Ausgleich zwischen den Interessen der Entente an der Blockade und dem Interesse der Schweiz an der Erhaltung des Wirtschaftslebens zu suchen. Durch ihre Kontroll- und sonstige Tätigkeit hat sie diese Aufgabe gelöst. Zu den Nebenwirkungen der S. S. S.-Tätigkeit ist die ökonomische Syndizierung und Assoziierung des Importhandels zu zählen. Inwieweit diese Wirkung sich zu einer Nachwirkung gestaltet, ist heute noch unmöglich zu sagen.

### e) „Die schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs (S. T. S.)“.

Die S. T. S., die auf Grund des Abkommens mit Deutschland vom 15. Mai 1918 gegründet und die im November 1919 nach dem Waffenstillstand durch eine Note der deutschen Regierung wiederum aufgehoben wurde, hatte die gleichen Aufgaben, die die S. S. S. hatte. Sie bietet theoretisch nichts Neues.

Die Eigenschaften der Treuhandstelle sind in den veröffentlichten Statuten, Ausführungsbestimmungen und Musterstatuten einer schweizerischen Metalleinfuhrgenossenschaft niedergelegt.

Für den Warenverkehr mit Deutschland blieben immer noch ausser der S. T. S. in der Eigenschaft von Kontroll- und Einfuhrorganisationen folgende Organisationen tätig: das schweizerische Gesundheitsamt für den Verkehr mit Sanitäts- und Heilmitteln, die Kohlenzentrale für die Einfuhr von Kohle und die Eisenzentrale für die Einfuhr von Eisen und Stahl.

In den Statuten der S. T. S. war, wie bei der S. S. S., die Bildung von Syndikaten vorgesehen, vor allem die Bildung eines Kohlen-, eines chemisch-pharmazeutischen, eines Eisen- und Stahl- und eines allgemeinen Syndikats. Die anderen sollten dann später folgen. Das Kriegsende hat die Bildung dieser Syndikate mit der Aufhebung der S. T. S. selbst überflüssig gemacht.

Die S. T. S. hat auch eine Warenliste publiziert, nach der die Waren, die aus Deutschland stammten, und die aus diesen hergestellten Produkte hinsichtlich ihrer Wiederausfuhr nach den mit Deutschland sich im Kriegszustande befindenden Ländern in drei Kategorien eingeteilt wurden. Die Waren der F. (freien)-Liste, durften ohne weiteres ausgeführt werden; indes diese Kategorie erfasste sehr wenige und unbedeutende Artikel; die Waren der M.-Liste (Waren, hergestellt aus deutschem Material) durften von Fall zu Fall mit besonderer Bewilligung ausgeführt werden; die Waren

der „Kohlenverwendungsliste“, d. h. Waren, die mit deutschem Brennstoffe hergestellt wurden, durften nur ausgeführt werden, wenn der Nachweis erbracht war, dass diese Brennstoffe vom Importlande restituiert waren.

## 2. Zu den Wirtschaftsabkommen mit dem Auslande.

Die Wirtschaftsabkommen, die mit dem Auslande während des Krieges abgeschlossen wurden, bedeuten im allgemeinen die Erweiterung und Vertiefung derjenigen Tendenzen, die wir in den Abkommen über die Kontrollorganisationen hervorgehoben haben.

Den Wortlaut mehrerer dieser Abkommen, soweit sie in den Neutralitätsberichten des Bundesrates publiziert wurden, geben wir unserer Untersuchung im Anhang I und II bei.

Diese Abkommen fixieren in grossen Umrissen den materiellen Inhalt der auswärtigen Handelspolitik, wie sie sich im Kriege im Verkehr zwischen Kriegführenden und Neutralen gebildet hatte. Indem sie jeweilen einseitig den Interessen der einen oder der anderen Wirtschaftsgruppe angepasst war, im Gegensatz zu der Handelspolitik der Vorkriegszeit, die mehr auf dem integral-internationalen Wirtschaftsverkehr beruhte, würden wir diese kriegswirtschaftliche Handelspolitik als die hinkende Handelspolitik am besten definieren.

Die Grundtendenz dieser Handelspolitik lässt sich auf die drei folgenden Momente zurückführen. Auf seiten der Kriegführenden waren massgebend: 1. Sicherstellung des eigenen Kriegs- und Zivilbedarfes; 2. Möglichste Aufrechterhaltung des Wirtschaftsverkehrs mit den Neutralen, jedoch in beschränktem Umfange; 3. Verhinderung der indirekten Versorgung der Kriegsgegner durch die Neutralen. Auf seiten der Schweiz ging das Bestreben dahin: 1. Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen und 2. Aufrechterhaltung des Warenexportes wie überhaupt des ganzen Wirtschaftslebens mit beiden kriegführenden Gruppen und darüber hinaus mit allen Ländern, mit anderen Worten, auf die Aufrechterhaltung des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Diese zum Teil in gleicher, zum Teil in entgegengesetzter Richtung gehenden Interessen fanden in den Wirtschaftsabkommen mit den Kriegführenden ihre teilweise Befriedigung.

In allen diesen Wirtschaftsabkommen ohne Unterschied der Kontrahenten begegnen wir den gleichen zwei Hauptmomenten, auf die wir bei der Beschreibung der Kontrollorganisationen hingewiesen hatten, nämlich auf das Moment der Kontingentierung (Rationierung) des Exportes und des Importes und auf das Moment der Kompensation.

Wie schon bei der S. S. S. die Einfuhr der wichtigsten Waren in die Schweiz kontingentiert war (S. S. S.-Kontingente), so finden wir diese Kontingentierung ebenfalls in den Abkommen mit Deutschland, besonders hinsichtlich der wichtigsten Rohstoffe (Eisen und Kohle). In diesem Zusammenhange darf darauf hingewiesen werden, dass die Angabe der zu liefernden Menge im Abkommen nicht identisch war mit der Verpflichtung zur effektiven Lieferung dieser Menge oder dieses Kontingentes. Die betreffenden Kontrahenten verpflichteten sich nur im Ausmasse dieser Mengen, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen und den Transport dieser Warenmengen zu erleichtern. Mit der Zeit, etwa seit 1917, begann die Kontingentierung auch bei der Einfuhr schweizerischer Produkte in die Länder der Kriegführenden eine Rolle zu spielen. Diese sogenannten Einfuhrverbote, insbesondere für Luxusartikel, sind aus valuta-politischen Gründen entstanden. Die Schweiz suchte diese Einfuhrverbote der Kriegführenden zu mildern, indem sie in den Wirtschaftsabkommen eine Stipulation durchsetzte, wonach ihr gewisse Einfuhrkontingente für die betreffenden Waren eingeräumt wurden.

Wie das Prinzip der Kontingentierung, so zieht sich wie ein roter Faden durch beinahe alle Abkommen auch das Prinzip der Kompensation. Man sagte sich gegenseitig die Lieferung oder die Erlaubnis zur Lieferung gewisser Waren in bestimmten Mengen zu, deren Bedarf man als besonders dringend betrachtete und die man gewissermassen als Güter erster Ordnung im gegenseitigen Wirtschaftsverkehr proklamierte.

In das System der Kompensation gehören auch die sogenannten Finanz- oder Kreditabkommen, die zwischen der Schweiz und den Kriegführenden während des Krieges abgeschlossen wurden. Die Kreditgewährung war in den Dienst des Warenverkehrs gestellt. Diese Finanzabkommen waren nicht nur äusserlich mit den Wirtschaftsabkommen verknüpft, indem ihre Bestimmungen jeweilen in einem und demselben Abkommen standen, sie waren vielmehr auch innerlich ineinander verwebt. Die Kreditgewährung war in eine Relation gesetzt zu den Leistungen der Gegenseite auf dem Gebiete des Warenverkehrs. So war z. B. im Abkommen mit Deutschland vom 20. August 1917 die Höhe der Kreditgewährung gestaffelt, nämlich abhängig erklärt von der Menge der gelieferten Kohlen; in den Abkommen mit den alliierten Ländern von der Ermöglichung der Einfuhr schweizerischer Fabrikate in ihre Gebiete — d. h. von der Gewährung von Einfuhrkontingenten oder sonstiger Gegenleistungen für die Lebensmittelversorgung der Schweiz, Erleichterung des Transitverkehrs u. a. m.

Wir sehen, wie der Gedanke der Kompensation alle diese Abkommen und Abmachungen durchtränkt.

Einige der Abkommen enthalten Festsetzungen der Warenpreise (z. B. die Kohlenpreise). Man wollte sich dadurch vor unbestimmten stürmischen Preisaufschlägen schützen und der Industrie und dem sonstigen Verbrauch eine einigermaßen feste Basis für ihre wirtschaftliche Tätigkeit geben.

Zu den weiteren Gegenständen, die in den Abkommen ihre Bestimmungen fanden, gehörten die Frage des Warentransites durch die Länder der Kriegführenden in die Schweiz und aus der Schweiz in die neutralen Staaten; ferner die Frage von Überlassung von Schiffsraum oder die Gewährung von freiem Geleite für Schiffe mit Bestimmung für die Schweiz, dann schliesslich die Regelung des Veredlungsverkehrs und die paritätische Behandlung der beiden Gruppen der Kriegführenden in bezug auf die Warenausfuhr.

Alle diese Abkommen hatten eine kurzfristige Gültigkeit mit gewöhnlich ein- oder zweimonatlicher Kündigungsklausel, was sich ohne weiteres aus dem provisorischen Charakter der Kriegswirtschaft erklären lässt.

Ausser den von mir im Anhang I und II mitgeteilten Abkommen waren noch eine Reihe publizierter und nicht publizierter Abkommen und Vereinbarungen von Fall zu Fall abgeschlossen, ebenfalls eine Reihe von Zusatz- und Nebenabkommen, die aber, soweit sie publiziert sind, prinzipiell nichts Neues bringen. Zu den nicht veröffentlichten Abkommen, deren Prinzipien unbekannt sind, gehören auch die durch das sogenannte Kompensationsbureau der Handelsabteilung des Politischen Departements in den ersten Jahren des Krieges durchgeführten Kompensationsgeschäfte.

Von den in den Neutralitätsberichten mitgeteilten Wirtschafts- und Finanzabkommen seien noch folgende angeführt: Das *Kompensationsabkommen mit Italien vom 8. Mai 1915*, in welchem Italien die Verpflichtung übernahm, der Schweiz Lebensmittel und gewisse Rohstoffe zu liefern, wogegen die Schweiz als Gegenleistung Holz und Zuchtvieh zu liefern hatte. Das *Kreditabkommen mit Grossbritannien vom 20. März 1917*. Die Schweiz gewährte England einen monatlichen Kredit bis zu 10 Millionen Franken, wobei die Höhe desselben sich nach der Menge der für die Schweiz in europäischen Häfen lagernden Waren richtete. Ausserdem versprach England, die Einfuhrkontingente für schweizerische Fabrikate nicht zu verkürzen. Sonst sind die Grundsätze des Abkommens die gleichen wie im Abkommen mit Frankreich vom 29. September 1917, das im Anhang II angeführt ist. Ferner die *Abkommen mit Italien und Frankreich vom 30. August 1917* und

mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien und Frankreich vom 1. Mai 1918, wonach sich die Schweiz verpflichtete, bestimmte Mengen von verarbeitendem Holze an die genannten Länder zu liefern, wogegen diese als Gegenleistung der Schweiz Erleichterungen in der Lebensmittelversorgung einräumten. Dann kommt noch das *Finanzabkommen mit Italien vom 1. Mai 1918*, das auf denselben Prinzipien beruht wie das Abkommen mit Frankreich vom 29. Dezember 1917. Das letztere ist im Anhang II angeführt.

Zum Schluss sei ein Abkommen erwähnt, das schon in die Periode der Übergangszeit gehört, das aber noch auf der gleichen Grundlage wie die Abkommen der Kriegszeit steht. Es ist das im letzten Juni abgeschlossene deutsch-schweizerische Wirtschaftsabkommen, wonach Deutschland die Lieferung bestimmter Waren (Kohle, Eisen, Stahl, Kalisalz, Thomasmehl und Rohrzucker als Ersatz für aus der Schweiz zu beziehende Kondensmilch) in bestimmten Mengen an die Schweiz zusagt, die Schweiz ihrerseits die Verpflichtung übernahm: Ausfuhrbewilligungen für Milcherzeugnisse, frische Milch, 25 Waggon Vollreis (S.S.S.-Ware mit Einwilligung der Entente), Schokolade und Kakao, Konserven und Rindvieh zur Ausfuhr nach Deutschland zu erteilen.

\* \* \*

Die ökonomische Bedeutung aller dieser Wirtschaftsabkommen liegt hauptsächlich darin, dass sie, wie wir schon bei der Würdigung der S. S. S. sagten, den Wirtschaftsverkehr mit dem Auslande während des Krieges aufrechtzuerhalten ermöglichten. Diese Erkenntnis schöpfen wir aus der Handelsstatistik, die uns beweist, dass die Handelsbilanz der Schweiz während des Krieges sich nicht verschlechtert, sondern gebessert hat. Im Jahre 1916 war sie sogar zum erstenmal aktiv<sup>1)</sup>. Allerdings darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diese günstige Handelsbilanz zum Teil auf der riesigen Steigerung der Warenpreise und auf einer vorübergehenden Ausfuhr unproduktiver Güter des Kriegsbedarfes beruht. Dennoch ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, dass die Schweiz ihren Export- und Importhandel mit der gesamten Aussenwelt während des Weltkrieges durchführen konnte. Eine bessere Rechtfertigung kann es für die genannten Abkommen nicht geben.

In einigen Monaten wird die Frist sämtlicher mit dem Ausland abgeschlossenen Abkommen abgelaufen sein. Was tritt dann an ihre Stelle? Etwa neue

<sup>1)</sup> Die Handelsstatistik weist folgende Daten auf:

	1913	1914	1915	1916	1917
Einfuhr in Millionen Franken	1979	1920	1680	2379	2405
Ausfuhr „ „ „	1357	1376	1670	2448	2323

langfristige Handelsverträge? Oder bleibt noch eine Zeitlang das System der kurzfristigen Wirtschaftsabkommen bestehen? Und auf Grund welcher Prinzipien? Wer vermag das heute zu beantworten?! Um dies zu tun, müsste man den Schlüssel nicht nur der künftigen Handelspolitik, sondern der gesamten auswärtigen Politik (Völkerbund usw.) in der Hand haben. Wir nehmen an, diesen Schlüssel besitzt heute noch niemand, daher die Schwierigkeit, im gegenwärtigen Stadium, die Linien der künftigen Normierung der Handelspolitik zu ziehen.

## Verzeichnis der Zentralstellen mit handelspolitischen Funktionen während des Krieges.

### 1. Autonome amtliche und halbamtliche Stellen;

#### A. Dem Politischen Departement unterstellt:

Kompensationsbureau.

Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz.

Schweizerische Eisenzentrale.

Zentralbureau für Garnvermittlung.

Schweizerische Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport.

#### B. Dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt:

Bureau für Schlachtviehimport.

Warenabteilung.

Zentralstelle für Kartoffelversorgung.

Dienst für landwirtschaftliche Hilfsstoffe.

Petrol-, Benzin- und Benzolimportbureau.

Schweizerisches Gesundheitsamt.

Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft mit ihren Sektionen.

Kohlenzentrale A. G.

#### C. Dem Militärdepartement unterstellt:

Oberkriegskommissariat:

a. Bureau für Getreideimport,

b. Reisbureau,

c. Zuckerbureau.

### 2. Zentralstellen, beruhend auf Abkommen mit den Kriegführenden:

A. Treuhandstelle für die Einfuhr von Waren aus Deutschland und Österreich-Ungarn in die Schweiz.

B. Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) mit ihren 51 Syndikaten.

C. Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs.

D. Schweizerische Eisenzentrale.

E. Schweizerische Kohlenzentrale.

F. Schweizerische Seetransportunion.

## Verzeichnis der benutzten Literatur.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge. Band XXX—XXXV. Jahrgänge 1914—1919. (Bundesratsbeschlüsse und Departementsverordnungen betreffend die Ausfuhrverbote, Einfuhr und Ursprungszeugnisse.)

Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgänge 1914—1919. Band 66—71 (Neutralitätsberichte).

Handelsamtsblatt. Jahrgänge 1914—1919 (Publikationen über die Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen).

Neutralitätsberichte des Bundesrates an die Bundesversammlung I—XII, publiziert im Bundesblatt und separat.

Jahresberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Jahrgänge 1914—1918.

Jahresberichte der Handelskammern von Basel, Bern, Genf, Solothurn und Zürich.

Vorschriften des Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausfuhr von Kriegsmaterial (Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 214 vom 30. September 1917).

### S. S. S.-Literatur.

Vereinsstatuten vom 27. Oktober 1915 (mit Abänderungen vom 26. Juni 1918).

Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1915 (mit Abänderungen vom 9. Februar 1916 und 26. Juni 1918).

Musterstatuten für die zu gründende schweizerische Metalleinfuhr-Genossenschaft vom 27. Oktober 1915. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie., 1918.

S. S. S. Liste des contingents fixés pour l'exercice 1918. 15 mars 1918.

S. S. S. Liste des marchandises à adresser à la S. S. S. 15 mars 1918.

S. S. S. Allgemeine Vertragsbestimmungen.

S. S. S. Vorschriften für die Einfuhr von Waren durch die S. S. S., aufgestellt am 15. Januar 1916.

Die sämtlichen Zirkulare der S. S. S. an ihre Syndikate.

S. S. S. Liste der anerkannten Syndikate.

Statuten dieser Syndikate.

Bericht über die Tätigkeit der Genossenschaft des Importhandels mit chemisch-technischen Produkten. Jahre 1916 und 1917.

Bericht des schweizerischen Einfuhrsyndikats für verschiedene Handels- und Industriezweige (Syndikat der S. S. S. Nr. 17). Geschäftsjahr 1918.

S. T. S. Schweizerische Treuhandstelle für Überwachung des Warenverkehrs.

Vereinsstatuten vom 15. Juli 1918.

Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1918.

Musterstatuten einer schweizerischen Metalleinfuhr-Genossenschaft vom 15. Juli 1918. Bächler & Cie., Bern, 1918.

S. T. S. Einfuhr- und Ausfuhrwarenliste. Ausgabe vom 15. August 1918.

Statuten und Geschäftsbericht der Kohlenzentrale und der Eisenzentrale.

Organisation und Tätigkeit der Société Suisse de Surveillance économique. Vortrag von Nationalrat Grobet-Roussy, Direktor der S. S. S., gehalten an der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich am 3. Juni 1916. Zürich, Buchdruckerei Berichtshaus (vormals Ulrich & Cie.), 1917.

„Le trust d'Importation de 1915“ (Société Suisse de Surveillance économique). Conférence faite sous les auspices de la Société Genevoise d'utilité publique et de l'union civique, le 29 novembre 1915. Genève, Société générale d'Imprimerie, 18, Pelisserie, 1916.

Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Departemente über Ausfuhrverbote, Beschlagnahme, Bestandesaufnahme von Waren, Höchstpreise etc., insbesondere die industrielle Kriegswirtschaft betreffend die Zeit der Kriegswirren 1914—1917, III. Ausgabe, bereinigt auf 31. Dezember 1917, von Rob. Schätti. Bern, Buchdruckerei Pochon-Jent & Bühler, 1918.

Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. Jahrgänge 1914—1919. Begründet von Carl Hilty, fortgesetzt von W. Burekhardt. Abschnitte: Internationale (auswärtige) Angelegenheiten.

Dr. Bär, Bezirksrichter, „Die schweizerischen Kriegsverordnungen“. Band 1—4. Zürich, Schulthess, 1916—1919.

Fr. Volmar, „Die wirtschaftlichen Notgesetze und Notverordnungen des Bundes, nebst einer Auswahl aus den Noterlassen der Kantone“. Bern, Verlag von K. J. Wyss, 1915.

Max Turmann, professeur de l'université de Fribourg, correspondant de l'Institut de France, „La Suisse pendant la guerre“. Librairie académique Perrin & Cie., Paris 1917.

## Anhang.

### Aus den Wirtschaftsabkommen mit dem Auslande.

#### I. Die Wirtschaftsabkommen mit Deutschland.

##### 1. Aus dem Abkommen über den Ausfuhrverkehr vom 2. September 1916. (V. Neutralitätsbericht.)

§ 1. Es werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen im Rahmen der zu vereinbarenden Austauschmengen für eigene Produkte und Fabrikate erteilt, soweit die Waren nicht durch eigene zwingende Landesbedürfnisse oder durch bestehende vertragliche Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 2. Die von Deutschland zu liefernde Kohlenmenge wird 253,000 Tonnen monatlich betragen. An Eisen und Stahl wird Deutschland die zur Deckung des schweizerischen Bedarfs erforderlichen Mengen freigeben. Die hierfür benötigten Mengen, Arten und Sorten sind von der zu gründenden schweizerischen Zentralstelle für die Eisenversorgung zu ermitteln.

§ 3. Die beiden vertragsschliessenden Teile sichern sich möglichst rasche und reibungsfreie Erledigung bei Erteilung der Ausfuhrbewilligungen zu. Sollte durch Verzögerung eine Stockung in der Ausfuhr eintreten, so ist der dadurch betroffene Vertragspartei berechtigt, seinerseits mit seinen Lieferungen nach vorgängiger Anzeige entsprechend zurückzuhalten.

§ 4. In bezug auf die laut Verzeichnis vom 1. September 1916 für deutsche Rechnung in der Schweiz lagernden Waren, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden kann, verpflichtet sich die schweizerische Regierung, von einer Beschlagnahme, Requisition oder zwangsweisen Erwerbung Umgang zu nehmen. Bei endgültiger Einstellung der Feindseligkeiten wird der deutsche Warenbesitz ohne Gegenleistung freigegeben werden.

§ 5. Die Schweiz wird die Prüfung der Gesuche um Ausfuhr von Kriegsmaterial, das mit deutschen Erzeugnissen hergestellt ist, einer besondern schweizerischen Ausfuhrkommission übertragen.

§ 6. Mit dem Abschluss gegenwärtiger Verständigung fallen alle früheren Absprachen zwischen den Vertragsparteien über Warenaustausch, Einfuhr und Ausfuhr dahin.

Die durch den bisherigen Warenaustausch für die Schweiz erwachsene Kompensationsschuld gilt durch dieses Abkommen als getilgt.

§ 7. Gegenwärtiges Übereinkommen wird mit Gültigkeit bis Ende April 1917 abgeschlossen.

##### 2. Verlängerung des Abkommens über den Ausfuhrverkehr vom 2. September 1916. (VII. Neutralitätsbericht.)

Das neue Abkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Das von beiden Regierungen genehmigte Abkommen vom 2. September 1916 über den Ausfuhrverkehr, die Kommission für Ausfuhr von Kriegsmaterial und die Eisenzentrale wird mit Gültigkeit bis 31. Juli 1917 verlängert.

2. Betreffend Einschränkungen der von der deutschen Regierung verfügten Einfuhrverbote ist folgendes vereinbart worden:

Die deutsche Regierung wird während des Monats Mai bis Juli 1917 für einen Fakturawert bis 18 Millionen Franken schweizerische Erzeugnisse der unten bezeichneten Industrien zur Einfuhr nach Deutschland zulassen. Die Einfuhrgesuche werden vom Schweizerischen Politischen Departement, Handelsabteilung, der kaiserlich Deutschen Gesandtschaft eingereicht und von derselben mit dem Bewilligungsvermerk an das schweizerische Politische Departement, Handelsabteilung, möglichst bald ausgefolgt.

Die Verteilung des Gesamtwertes auf die einzelnen Industrien soll in nachfolgendem ungefähren Verhältnis erfolgen:

1. Seidenwaren aller Art . . .	35 %
2. Stickereien aller Art . . .	30 %
3. Uhren aller Art . . .	25 %
4. Verschiedenes . . .	10 %
	<hr/> 100 %

Die Verteilung auf die Warenkategorien 1—3 innerhalb der einzelnen Industrien wird mit Vertretern der deutschen Industrie und den durch das Politische Departement bezeichneten Vertretern der schweizerischen Industrien geregelt werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet der Chef des Politischen Departements.

Mit Bezug auf die Kategorie „Verschiedenes“ sollen die deutschen Wünsche gehört und, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, berücksichtigt werden.

Eine Verpflichtung, die Einfuhr bis jetzt seitens Deutschlands zentralisierter Waren unter der Kategorie „Verschiedenes“ zu bewilligen, besteht nicht.

Deutschland ist berechtigt, die Einfuhr von silbernen, goldenen oder vergoldeten, plattierten oder galonierten Uhren abzulehnen, sofern der Wert von Fr. 40 für das Stück und der Gesamtwert der zur Einfuhr hiervon zugelassenen Uhren ein Viertel des Uhrenkontingentes von 25 Prozent übersteigt.

Deutschland ist nicht verpflichtet, Einfuhrbewilligungen zugunsten deutscher Empfänger zu erteilen, die nicht schon vor dem Kriege den Uhrenhandel in Deutschland betrieben haben.

Im übrigen steht Deutschland das Ablehnungsrecht zu für Waren, deren Einfuhr bereits vor dem Erlass des allgemeinen Einfuhrverbotes vom 16. Januar 1917 verboten war.

Die Schweiz verpflichtet sich, bei dem schweizerischen Politischen Departement, Handelsabteilung, einlaufende Einfuhrgesuche ohne Rücksicht darauf an die deutsche Gesandtschaft weiter zu leiten, ob die Waren schon bezahlt sind oder nicht.

##### 3. Aus dem Abkommen über den Ausfuhrverkehr vom 20. August 1917. (VIII. Neutralitätsbericht.)

§ 1. Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ernstesten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern. Der Preis für obige 200,000 Tonnen Kohle wird bis zum 30. April 1918 auf der Basis von Fr. 90 für die Tonne ab Grube, einschliesslich Kohlensteuer, Vertragspreis Saar, festgesetzt.

Die Preise von Eisen und Stahl sind, wie in Anlage 1 angegeben, vereinbart worden.

Frachterhöhungen gehen zulasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer, sowie alle etwaigen neuen Steuern und Gebühren zulasten des Lieferers. Eine Differenzierung in der Fracht zwischen schweizerischen und deutschen Abnehmern findet nicht statt.

§ 2. Die Schweiz gewährt Deutschland einen Kredit von 20 Millionen Franken monatlich nach Massgabe des Kreditabkommens in Anlage 2.

§ 3. Im übrigen werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarenden Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 4. Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Entente-

staaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhandstelle und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die S. S. S. und die Ausfuhrkommission I geschieht. Deutscherseits wird den in Anlage 3 enthaltenen schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt.

§ 5. Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, mit zwei-monatlicher Frist zum Monatsende zu kündigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns, unter Beiziehung des Inhaltes der Anlagen, folgende Bemerkungen:

a. Wie bisher, verpflichtet sich Deutschland nicht, Kohle und Eisen zu liefern. Es erklärt bloss, Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich zu erteilen. Deutschland erklärt weiter das folgende:

„Es wird in dem ersten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.“

**Anlage 1 zum Abkommen. Eisenpreise.**

1. Stab- und Formeisen (gewöhnliche handelsübliche Flusseisenqualität): Die alten Abschlüsse bleiben bestehen mit einem Zuschlag von Fr. 200 für die Tonne, jedoch darf der Gesamtpreis Fr. 700 für die Tonne nicht übersteigen. Der Preis für neue Abschlüsse beträgt nicht mehr als Fr. 700 für die Tonne. Die Preise verstehen sich frei ab Werk.

2. Halbzeug (gewöhnliche handelsübliche Flusseisenqualität): Fr. 750 für die Tonne frei ab Werk.

3. Gewöhnliche Thomas-Behälter-Bleche: Fr. 900 für die Tonne frei ab Werk.

(Für die vorstehend unter 1—3 genannten Erzeugnisse treten erhöhte Qualität, besonderen Abmessungen und Bearbeitungen entsprechende Überpreise ein.)

4. Röhren: Alte Listenpreise mit Fr. 200 Zuschlag für die Tonne frei ab Werk.

5. Giesserei-Roheisen Deutsch I: Fr. 550 für die Tonne frei ab Werk. Giesserei-Roheisen Deutsch III: Fr. 540 für die Tonne frei ab Werk. Luxemburgisches Giesserei-Roheisen III: Fr. 510 für die Tonne frei ab Werk.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die bisher bestehende Genossenschaft „Schweizerische Eisenzentrale“ nunmehr dahinfällt und in beidseitigem Einverständnis durch eine behördliche Organisation mit gleichem Titel ersetzt wird, welche für eine sachgemässe Verteilung des Eisens sorgen und eventuell auch selbst im Interesse des schweizerischen Bedarfes Eisen erwerben darf.

**Kreditabkommen.**

Eine zum Zweck der Begünstigung des Kohlenimportes zu begründende schweizerische Finanzorganisation gewährt einer von der deutschen Regierung zu bezeichnenden Bank oder Bankgruppe einen Kredit unter folgenden Bedingungen:

1. Die Kohlenausfuhr und die Kreditgewährung werden nach Massgabe folgender Staffe lung von einander abhängig gemacht:

Monatslieferung von Kohlen nach der Schweiz in Tonnen auf Grund der schweizerischen Zollfeststellungen	Am 15. des der Kohlenlieferung folgenden Monats von der Schweiz an Deutschland zu gewählender Kredit für jede gelieferte Tonne
bis 74,000 Tonnen	nichts
„ 85,000 „	Schweizer Franken 30
„ 100,000 „	„ „ 45
„ 125,000 „	„ „ 60
„ 150,000 „	„ „ 75
„ 175,000 „	„ „ 90
„ 200,000 „	„ „ 100

Die erreichten Beträge werden auf Schweizer Fr. 100,000 nach unten abgerundet.

Erfolgt die Kreditgewährung nicht in der vorgesehenen Weise, so kann eine Erhöhung der Kohlenpreise eintreten.

2. Sollte die Kohlenausfuhr nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Monaten in diesen Monaten zusammen mehr als 600,000 Tonnen betragen, so kann deutscherseits am 15. des folgenden Monats ein weiterer Kredit von 200 Schweizer Franken für eine Tonne des Überschusses verlangt werden, unter der Voraussetzung, dass in der vierteljährlich gelieferten Kohle 117,000 Tonnen Gaskohle enthalten sind.

3. Der Kredit wird gewährt gegen in Schweizer Franken auszustellende und in der Schweiz zahlbare Dreimonats-Solawechsel über je 100,000 Schweizer Franken (Einhunderttausend Schweizer Franken) der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, die das Giro einer erstklassigen deutschen Bank tragen.

Die Wechsel werden jeweils bei Verfall bis zur endgültigen Rückzahlung des Kredites (vgl. Nr. 7) erneuert.

4. Der Zins beträgt 6 % (sechs) pro Jahr und ist jeweils bei Diskontierung der Wechsel für drei Monate zum voraus, nebst einer Provision von 1/4 (ein Viertel) Prozent pro Quartal zu vergüten.

5. Als Sicherheit für den Kredit werden mit dem Recht der Weiterverpfändung erstklassige deutsche Hypothekar-Pfandbriefe hinterlegt, die der schweizerischen Finanzorganisation übergeben werden. Die Deckung beträgt bis auf weiteres für je 1000 Schweizer Franken Kredit 2000 Mark 4prozentiger Pfandbriefe.

Werden niedriger verzinsliche Pfandbriefe hinterlegt, so erhöht sich das Sicherheitspfand im Verhältnis des Kurses dieser Pfandbriefe zu den 4prozentigen. Fällt der Kurs der Pfandbriefe oder der Kurs der deutschen Valuta, so ist von deutscher Seite Nachdeckung zu leisten. Steigt der Kurs der deutschen Valuta oder der Kurs der Pfandbriefe, so ist auf Verlangen ein verhältnismässiger Teil der Pfänder zurückzugeben, immerhin nur dann, wenn die Marge mehr als 20 (zwanzig) Prozent beträgt.

8. Die Schweiz gewährt am Tage der Ratifizierung des Abkommens über den Ausfuhrverkehr einen Vorschuss von 20 Millionen Schweizer Franken für den Monat August 1917, der endgültig auf Grund der Kohlenlieferungen im Monat April 1918 verrechnet werden soll. Bei Kündigung des Abkommens wird die Kohlenlieferung des letzten, in das Abkommen fallenden Monats zugrunde gelegt.

7. Die Rückzahlung der Kreditbeträge hat in Monatsraten zu erfolgen, die denjenigen entsprechen, in welchen die Kredite gewährt werden. Die erste Monatsrate der Rückzahlung wird am 31. Oktober 1920 fällig, die übrigen Raten jeweils am Ende der folgenden Monate.

Wird das abgeschlossene Abkommen über den Ausfuhrverkehr in der Zeit vor dem 30. April 1918 gekündigt, so beginnt die Rückzahlung der Monatsraten um so viel Monate früher, als an dem normalen Ablauf des Abkommens fehlen.

Erfolgt die Rückzahlung in Gold, so wird das Gold nach Feingehalt und Gewicht in Zahlung genommen zum Preise von 3437 Schweizer Franken (dreitausendvierhundertsebenunddreissig Schweizer Franken) für 1 (ein) kg Feingold.

8. Wird nach Ablauf des abgeschlossenen Abkommens die Versorgung der Schweiz mit Kohle seitens Deutschlands nicht fortgesetzt, so werden die vorstehend vereinbarten Rückzahlungstermine um 12 Monate früher gelegt.

**4. Aus dem Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vom 15. Mai 1918. (XI. Neutralitätsbericht).**

§ 1. Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ersten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Die bis zum 31. Januar 1919 geltende Klassifizierung der Kohle nach Sortengruppen und deren Preise in Franken für die Tonne ab Zeche einschliesslich Kohlensteuer sind ersichtlich aus Anlage 1. Um die Wirkung der erhöhten Kohlenpreise für Klein-

verbraucher zu mildern, gibt Deutschland auf die monatlich 60,000 Tonnen Hausbrandkohlen einen Rabatt von Fr. 40 pro Tonne<sup>1)</sup>.

Für die Eisen- und Stahlpreise gelten die Bestimmungen, die zwischen den schweizerischen Interessenten und den deutschen Verbänden am 16. April 1918 in Düsseldorf vereinbart worden sind. Frachterhöhungen nach Massgabe der Anlage 1 gehen zulasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer, sowie alle etwaigen neuen Steuern, Gebühren und Abgaben zulasten des Lieferers.

§ 2. Im übrigen werden beiderseits die Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 3. Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Gesuche betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententeländern oder über diese nach neutralen Ländern durch die schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.) und die Ausfuhrkommission II gleichartig behandelt werden wie die Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder über diese nach neutralen Ländern durch die S. S. S. und die Ausfuhrkommission I.

Sie wird zu diesem Zweck eine der Kontrolle der Société Suisse de Surveillance économique gleichartige Kontrolle einführen. Die in § 1 vorgesehene Belieferung mit Kohle und Eisen wird ab 15. Juli 1918 durch Vermittlung der neu organisierten schweizerischen Treuhandstelle in Verbindung mit deren Syndikaten erfolgen. Bis zum Inkrafttreten der neuen schweizerischen Treuhandstelle gelten die besonders vereinbarten Übergangsvorschriften der Anlage 2.

§ 4. Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis 31. Januar 1919, doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen.

## II. Die Wirtschaftsabkommen mit den Ländern der Alliierten.

### 1. Aus dem Abkommen mit Frankreich vom 29. September 1917. (IX. Neutralitätsbericht.)

Einleitung. Wie der schweizerische Bundesrat der französischen Regierung bereits hat erklären lassen, ist er bereit, Frankreich und den alliierten Regierungen monatliche Kredite zu gewähren, die im Verhältnis zu der Einfuhr von Waren, die die Schweiz zur Versorgung des Landes benötigt, erfolgen.

Der Bundesrat ist bereit, baldmöglichst bezügliche Verhandlungen mit den interessierten alliierten Regierungen aufzunehmen.

Die französische Regierung nimmt von der Erklärung der Schweiz Kenntnis und ist ihrerseits einverstanden, in Verbindung mit den alliierten Regierungen zu prüfen, unter welchen Bedingungen ein Abkommen getroffen werden kann.

Frankreich und die Schweiz haben vereinbart, inzwischen ein provisorisches Abkommen für die Dauer von drei Monaten abzuschliessen, wonach die Schweiz an Frankreich einen Kredit von 37,500,000 Franken eröffnet, wogegen Frankreich der Schweiz gewisse wirtschaftliche und kommerzielle Vergünstigungen einräumt.

#### Finanzielle Bestimmungen.

Art. 1. Der Bundesrat ermächtigt eine schweizerische Bankengruppe, einer französischen Bankengruppe einen Vorschuss von 37<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Franken in drei monatlichen Raten von je 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Franken, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917, zu gewähren.

Art. 2. Dieser Vorschuss wird den französischen Banken in Form einer Krediteröffnung zur Verfügung gestellt und kann durch Dreimonatswechsel, welche zwei erstklassige französische Unterschriften tragen und durch Hinterlage von Wertpapieren sichergestellt sein müssen, ausgenützt werden.

Art. 3. Die Tratten werden alle drei Monate erneuert, auf Verlangen der französischen Banken für einen Zeitraum, der 18 Monate nicht übersteigen darf.

Art. 4. Der von den französischen Banken zu fördernde Zinsfuss darf den offiziellen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank nicht übersteigen, im Minimum 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> %, zuzüglich einer Kommission von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> % für die quartalweise Erneuerung.

<sup>1)</sup> Wird deutscherseits in Mark zur Verfügung gestellt zum Kurse von Fr. 100 = M. 100.

## Wirtschaftliche Bestimmungen.

Art. 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Abkommens gestattet Frankreich die Einfuhr von:

1. Schweizerwaren, sogenannten Luxuswaren, im Werte von ungefähr 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Franken im Monat. Die Verteilung dieser Einfuhrerlaubnis unter die interessierten Industrien erfolgt gemäss beigeschlossener Tabelle. Die Berechnung der Werte wird durch die beiden Regierungen gemeinsam vorgenommen;

2. 850 Zentnern Schweizerchokolade pro Monat, wovon 630 Zentner gewöhnliche Schokolade zu den vom französischen Minister für Lebensmittelversorgung festgesetzten Bedingungen, und 220 Zentner feine Schokolade und Milkschokolade. Diese feine Schokolade und Milkschokolade können in Tabletten zu 125 Gramm und darunter zu einem Preise, der Fr. 6.50 per kg nicht übersteigen soll, verkauft werden.

Art. 2. Die französische Regierung bewilligt die Einschaltung eines dritten Zuges pro Tag von Genf nach Cette, ebenso die Rückkehr der in diesem Hafen geladenen Wagen.

Dieser Zug wird unter den gleichen Bedingungen zirkulieren, wie die andern für die Schweiz bestimmten Züge, das heisst die schweizerischen Bundesbahnen verpflichten sich, den französischen Bahnen das nötige Rollmaterial, sowie die Anzahl Lokomotiven und das zur Führung des Zuges erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Die Festsetzung der Transportbedingungen wird kontradiktorisch in einer Sitzung von technischen Vertretern der interessierten Behörden erfolgen.

Art. 3. Die französische Regierung bewilligt die Ausfuhr nach der Schweiz von 2500 Tonnen algerischen Phosphaten in Transit via Italien, unter der Voraussetzung, dass die schweizerischen Interessenten sich die nötige Fracht selbst beschaffen.

Art. 4. Die französische Regierung wird im gegebenen Zeitpunkt und im Rahmen des Möglichen die Ausfuhr von Sämereien französischer Provenienz, die für die schweizerische Landwirtschaft unentbehrlich sind, gestatten.

Art. 5. Um die Entladung der in französischen Häfen ankommenden und ganz oder teilweise für die Schweiz bestimmten Schiffe zu beschleunigen, gewährt die französische Regierung die Anwendung der Bedingungen für direkten Transit in bezug auf diejenigen Waren, welche mit direkten, im Herkunftsland ausgestellten, auf die Schweiz lautenden Konnossementen in französischen Häfen eintreffen, oder für welche die unter § B des Schlussprotokolls vom 5. September vorgesehenen Bedingungen zutreffen.

Diese Waren können beliebig in Magazine oder Lagerhäuser gebracht werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass die Ausladung erfolgt unter Benützung der von den Hafenbehörden der Schweiz zugewiesenen Ausladestellen und -mittel.

Das Unterbringen der Ladungen in den Magazinen und Lagerhäusern soll in den von der Zollverwaltung genehmigten Räumlichkeiten erfolgen: die Kosten der Überwachung sind durch die S. S. S. zu tragen. Die Waren können diese Vergünstigung für eine Frist von mehr als drei Monaten nicht beanspruchen.

Art. 6. Die französische Regierung gibt im allgemeinen dem Bundesrate die Versicherung, dass sie alle nötigen Anordnungen treffen wird, um die Ausführung des Schlussprotokolls, das in Paris am 5. September unterzeichnet wurde, sicherzustellen und zu beschleunigen. Sie verpflichtet sich speziell, die Erteilung der Ausfuhrbewilligungen für diejenigen Waren zu beschleunigen, welche Schweizern gehören und die vor Inkrafttreten des Zirkulars vom 14. Juni abhin, d. h. vor dem 1. Oktober 1917, in Frankreich angekommen sind.

### 2. Aus dem Wirtschaftsabkommen mit Frankreich vom 29. Dezember 1917. (X. Neutralitätsbericht.)

Das Abkommen bestimmt im wesentlichen was folgt:

Frankreich bewilligt die Einfuhr von gewissen Erzeugnissen der schweizerischen Exportindustrien, namentlich von Uhren und Uhrenbestandteilen, Bijouterien, Stickereien, Seidenwaren, Schuhwaren, Hutgeflechten, Nähseide und Baumwollgeweben für einen Gesamtbetrag von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Schweizerfranken pro Monat.

Ausserdem werden monatlich 850 q Schokolade unter den im früheren Abkommen festgesetzten Bedingungen zur Einfuhr zugelassen. Hinsichtlich der von Frankreich zu gewährenden Erleichterungen für den Abtransport und die zeitweilige Einlagerung der in den französischen Häfen ankommenden, für die Schweiz bestimmten Transitwaren enthält das neue Abkommen die gleichen Vereinbarungen wie dasjenige vom 29. September 1917. Ebenso ist die im früheren Abkommen enthaltene Bestimmung, wonach Frankreich die Ausfuhr der von der schweizerischen Landwirtschaft benötigten Sämereien französischer Provenienz im Rahmen des Möglichen bewilligen wird, ins neue Abkommen herübergenommen worden. Um eine rationelle Ausnützung der Leerzüge, die von den schweizerischen Bundesbahnen nach den französischen Seehäfen zum Zwecke der Abholung unserer Waren gesandt werden, zu erzielen, wurde ferner vereinbart, dass eine Zuweisung schweizerischen Wagenmaterials an die Exporteure und Transitäre der Hafenplätze nur auf Grund einer besonderen Bewilligung erfolgen soll, die von der schweizerischen Zentralstelle für die auswärtigen Transporte erteilt wird.

Gegen diese Zugeständnisse haben wir uns verpflichtet, eine schweizerische Finanzorganisation zur Gewährung monatlicher Vorschüsse an ein französisches Bankenkonsortium zu ermächtigen, und zwar: *a.* zu einem festen Vorschuss von monatlich 2½ Millionen Franken, der als Gegenleistung für die Bewilligung zur Einfuhr der schweizerischen Industrieerzeugnisse zu betrachten ist; *b.* zu einem veränderlichen Vorschuss, dessen Höhe abhängt von der Menge der Waren, die aus Frankreich oder im Transit durch Frankreich per Eisenbahn effektiv in die Schweiz eingeführt werden. Eine monatliche Einfuhr von 20,000 Tonnen bleibt vorschussfrei; für die weitem Mengen werden Kredite gewährt, die mit der Zunahme der Einfuhr nach einer bestimmten Skala progressiv ansteigen. Bei der Festsetzung der für die Höhe der Kredite massgebenden Einfuhr zählen die vor dem 1. Oktober 1917 ohne direktes Schweizerkonossement in französischen Häfen angekommenen und noch in französischem Zollgewahrsam befindlichen Waren nicht mit, da die Ausfuhr bzw. der Transit dieser Waren, soweit dieselben vor dem genannten Zeitpunkt von schweizerischen Firmen gekauft worden sind, schon durch das Abkommen vom 29. September 1917 zugestanden worden war. Die Sendungen an die den Ententestaaten angehörenden Internierten und an das amerikanische Rote Kreuz, sowie die zur Wiederausfuhr an die Kriegsgefangenen bestimmten Waren fallen für die Kreditgewährung ebenfalls ausser Betracht.

Die Vorschüsse werden dem französischen Konsortium in Form von Krediten gewährt, welche durch Hinterlage von Wertpapieren gedeckt sein müssen. Die Verfügung über die Kredite erfolgt durch Dreimonatstratten, die zwei erstklassige französische Unterschriften tragen. Auf Verlangen der französischen Banken werden die Wechsel jeweils von drei zu drei Monaten erneuert. Die Rückzahlung des Vorschusses hat spätestens in drei Jahren zu erfolgen. Der Zinssuss beträgt jährlich 5 %, wozu noch eine Erneuerungskommission von ½ % pro Quartal kommt.

Auf Grund der vereinbarten Skala würden sich die veränderlichen monatlichen Vorschüsse bei befriedigenden Zufuhren auf etwa 10 Millionen Franken belaufen. Bis jetzt sind die Zufuhren leider durchaus ungenügende. Demgemäss bewegten sich auch die genannten Vorschüsse in bedeutend niedrigeren Ziffern.

### 3. Aus dem Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 5. Dezember 1917. (X. Neutralitätsbericht).

Das amerikanische Kriegshandelsamt (War Trade Board) verpflichtet sich, uns bis zur nächsten Ernte 240,000 Tonnen Brotgetreide zu liefern, wovon ⅔ bis ¾ Weizen. In Anbetracht unseres dringenden Bedarfes sollen davon 30,000 Tonnen noch im Dezember zur Verschiffung gelangen. Das Getreide ist, wenn möglich, nach dem Hafen Cette zu transportieren, und zwar auf Schiffen der Alliierten oder auf Schiffen, welche der Schweiz zu diesem Zwecke von den Alliierten zur Verfügung gestellt werden. Das Recht der Schweiz, unter den mit den Alliierten vereinbarten Be-

dingungen neutrale Schiffe durch Vermittlung des interalliierten Charterungs-Bureaus (Chartering Executive) in London zu chartern, wird durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt. Das garantierte Quantum Brotgetreide soll der Schweiz zu den gleichen Bedingungen geliefert werden wie den Alliierten. Für die meisten übrigen Waren, hinsichtlich welcher wir ganz oder teilweise auf die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten angewiesen sind, werden für die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. September 1918 Kontingente festgesetzt, im Rahmen welcher Amerika, soweit der eigene Bedarf und derjenige der Alliierten es gestattet, Ausfuhrbewilligungen erteilen wird. Für den Fall, dass die Schweiz sich nicht genügend Frachtraum für den Transport dieser Waren verschaffen kann, soll ihr nach Möglichkeit neutraler Schiffsraum zugewiesen werden. Bezüglich der Kontrolle der aus Amerika importierten Waren gelten die Grundsätze der S. S. S. Alle zwischen der Schweiz und den Ententestaaten getroffenen Vereinbarungen, namentlich auch die bestehenden und zukünftigen S. S. S.-Kontingente und sonstigen die S. S. S. betreffenden Bestimmungen, werden von den Vereinigten Staaten anerkannt. Amerika wird künftig in die internationale Kontingents-Kommission in Paris und in die für den Verkehr zwischen den Regierungen der Ententestaaten und der S. S. S. bestellte interalliierte Kommission in Bern je einen Vertreter delegieren.

Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten ist im Einvernehmen mit den Vertretern Frankreichs, Englands und Italiens in der internationalen Kontingentskommission und unter deren Mitwirkung abgeschlossen worden. Das Abkommen sieht vor, dass es, um in Kraft treten zu können, von der französischen Regierung genehmigt werden muss, da letztere am besten in der Lage sei, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Schweiz zu beurteilen. Diese Genehmigung ist unmittelbar nach Abschluss des Abkommens durch eine Erklärung des französischen Blockadeministers erteilt worden.

1. Jedes Schiff muss beidseitig auf die Bordwände auf schwarzem Grunde aufgemalt die weisse Aufschrift „Schweiz“ tragen.

2. Jedes Schiff muss auf beiden Bordwänden die schweizerische Landesflagge als neutrales Abzeichen möglichst gross aufgemalt haben. Das Abzeichen ist nachts zu beleuchten.

3. Jedes Schiff muss Tag und Nacht am Vormast die schweizerische Flagge führen.

Ferner ist jedem Schiff ein Geleitschein mitzugeben, in welchem bestätigt wird, dass das Schiff keine anderen als die in den Ladungspapieren angegebenen Waren an Bord hat. Die Ausstellung der Geleitscheine erfolgt in den Ländern, welche mit Deutschland sich im Kriegszustande befinden, durch die schweizerischen Gesandtschaften bzw., wo solche nicht vorhanden sind, durch Vertreter neutraler Staaten, die hierzu von der schweizerischen Regierung bevollmächtigt sind. In neutralen Ländern werden die Geleitscheine durch die dortigen deutschen Gesandtschaften oder Berufskonsulate ausgestellt.

Neben der am Vormast gehissten schweizerischen Flagge führen die Schiffe die Flagge des Landes, dessen Gesetzgebung sie unterstehen. Die Schweizerflagge ist lediglich als Erkennungszeichen aufzufassen, nicht aber als Landesflagge im Sinne des Seerechtes.

### 4. Aus dem Wirtschaftsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Januar 1919. (XII. Neutralitätsbericht.)

Das Abkommen mit Amerika setzt zunächst die vom 1. Januar 1919 an gültigen Warenkontingente fest, für welche das amerikanische Kriegshandelsamt (War Trade Board) Ausfuhrbewilligungen erteilen wird. Die Kontingente sind wesentlich höher als diejenigen des früheren Abkommens. Sie betragen für die Periode vom 1. Januar bis 30. September 1919: Brotgetreide 300,000 Tonnen, wovon Weizen 220,853 Tonnen, Roggen 34,333 Tonnen und Gerste 44,814 Tonnen, ferner Hafer 112,000 Tonnen, Mais 137,000 Tonnen, Zucker 96,000 Tonnen, Speisefette 8000 Tonnen. Eine weitere Erhöhung der Kontingente soll in Erwägung gezogen werden, sobald die Transportverhältnisse es gestatten. Für andere dem schweizerischen Konsum dienende Waren werden Ausfuhrbewilligungen im Rahmen

des Möglichen erteilt. Die Schweiz verpflichtet sich ihrerseits, unter Vorbehalt der Deckung ihres eigenen Bedarfes, den Export ihrer Produkte nach Amerika, Frankreich und England zu gestatten und zu erleichtern.

Um die Zufuhren sicherzustellen, garantieren das War Trade Board und die Regierungen Grossbritanniens und Frankreichs der Schweiz ein Tonnagekontingent für den Transport von monatlich 70,000 Tonnen Waren, unter der Voraussetzung, dass die Waren nach den von den zuständigen interalliierten Behörden bezeichneten oder von ihnen genehmigten Häfen verschifft werden. In die Lieferung der Tonnage teilen sich die britische Regierung und das amerikanische Shipping Board. Die Schweiz verpflichtet sich, den ihr zur Verfügung gestellten Schiffsraum zu den im Abkommen festgesetzten Frachtraten zu übernehmen, und ohne Zustimmung der britischen Regierung und des amerikanischen Shipping Board keine Schiffe zu chartern oder zu kaufen. Das Tonnagekontingent soll auf monatlich 100,000 Tonnen erhöht werden, sobald der Abtransport eines solchen Warenquantums ab den europäischen Seehäfen gesichert erscheint.

Für Teilfrachtsendungen wird der Schweiz ein Kontingent von monatlich 5000 Tonnen auf französischen, amerikanischen und englischen Liniendampfern eingeräumt. Auf einem und demselben Dampfer dürfen jedoch nicht mehr als 1000 Tonnen monatlich verladen werden. Es stellt unsern Gegenkontrahenten frei, das Teilfrachtkontingent auf das Gesamtkontingent anzurechnen.

Das Abkommen ist gültig bis Ende September 1919. Es kann indessen von beiden Teilen vermittels einmonatlicher Voranzeige gekündigt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Tonnagegarantie, die auf jeden Fall bis Ende September in Kraft bleiben.

#### 5. Aus dem Abkommen mit Frankreich vom 25. März 1919 (XII. Neutralitätsbericht).

Die französische Regierung verpflichtet sich, der Schweiz monatlich 60,000 Tonnen Kohlen aus den auf lothringischem Gebiet gelegenen Minen des Saarbeckens zu liefern. Der Durchschnittspreis, der zunächst für eine erste, vom 1. Januar 1919 an zu berechnende Periode von sechs Monaten festgesetzt wurde, beträgt 120 Schweizerfranken pro Tonne, franko Schweizergrenze. Frankreich behält sich indessen vor, diesen Preis einer Revision zu unterziehen, falls der Preis für die Kohlen, welche Frankreich einführen muss, um die der Schweiz gelieferten Mengen zu ersetzen, eine gewisse Grenze übersteigen würde. Die für den Transport der Kohlen erforderlichen Lokomotiven und Eisenbahnwagen müssen durch die Schweiz gestellt werden.

Hinsichtlich der Versorgung mit Eisen und Stahl sind keine bestimmten Kontingente festgesetzt. Das Abkommen stipuliert allgemein die Verpflichtung der französischen Regierung, die Versorgung der Schweiz mit Eisen und Stahl im Rahmen des Möglichen sicherzustellen und zu diesem Zwecke Ausfuhrbewilligungen für die von der Schweiz in Elsass-Lothringen gekauften Quantitäten zu erteilen.

Ferner wird uns Frankreich, unter Vorbehalt der Deckung des eigenen Bedarfes, gewisse Mengen Kalisalz, Thomasschlacke, Algierphosphat und Benzin liefern. Die Ausfuhr der für die schweizerische Landwirtschaft erforderlichen Sämereien französischer Herkunft soll, wie bisher, nach Möglichkeit gestattet werden.

Unsere Gegenleistungen bestehen, soweit Warenlieferungen in Frage kommen, in der Ausfuhr von 25,000 Stück Zuchtvieh, wovon 5000 Stück sofort, der Rest im Laufe des Jahres 1919 zu liefern ist.

Um den Abtransport der in den französischen Seehäfen ankommenden, für die Schweiz bestimmten Waren sicherzustellen, wird der Schweiz das Recht eingeräumt, zur Abholung dieser Waren

täglich drei Leerzüge nach Cette, und zwei entweder nach Cette, Marseille oder Nizza abzusenden. Dazu kommen je zwei Züge wöchentlich nach Bordeaux und Marseille. Die französische Regierung wird der Schweiz neben dem Hafen von Cette

keine genügenden Ausladevorrichtungen vorhanden sind.

Die bisherigen französischen Einfuhrkontingente bleiben unverändert, mit Ausnahme des Kontingentes für die fertigen Uhren, welches von Fr. 350,000 auf Fr. 500,000 pro Monat erhöht wurde. Ferner hat Frankreich einige kleine Kontingente für Artikel von geringerer Bedeutung neu bewilligt. Das gesamte Monatskontingent beträgt nun Fr. 2,694,000 gegenüber dem bisherigen Kontingent von Fr. 2,500,000.

1. Während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens verpflichtet sich die französische Regierung, Bewilligungen zur Einfuhr in Frankreich zu erteilen für:

a. gewisse, die schweizerische Industrie besonders interessierende Waren im ungefähren Wert von 2,694,000 Schweizer Franken monatlich;

b. monatlich 850 Meterzentner schweizerische Schokoladen, wovon 600 q gewöhnliche Schokoladen zu den vom französischen Ministère du Ravitaillement festgesetzten Bedingungen und 250 q feine und Milchsokoladen. Die feinen und Milchsokoladen können in Tafeln von 125 g und weniger zu einem Fr. 6.50 per Kilogramm nicht übersteigenden Preise verkauft werden.

2. Die Verteilung des im Abschnitt a des Art. 1 vorgesehenen Kontingentes unter die in Betracht fallenden schweizerischen Industrien erfolgt gemäss der dem Abkommen beigegebenen Aufstellung und unter den allgemeinen Bedingungen, die durch den im französischen „Journal officiel“ vom 8. Dezember 1917 veröffentlichten Avis des Handelsministeriums festgesetzt wurden.

Ein einzelner Importeur kann, abgesehen von durch die französische Regierung bewilligten Ausnahmen, in einem Monat nicht mehr als ein Zwanzigstel des Wertes oder der Menge des jeder Industrie zugeteilten Monatskontingentes erhalten. Diese Klausel bezieht sich jedoch nur auf die Kontingente für Uhren, Stickereien, Schuhe und Seidenwaren.

Die finanziellen Bestimmungen des Abkommens sind im wesentlichen die folgenden:

1. Der Kredit von 37½ Millionen Franken, der auf Grund des Abkommens vom 29. September 1917 gewährt wurde und in den nächsten Monaten zur Rückzahlung fällig wird, soll prolongiert werden, falls die französische Regierung es wünscht.

2. Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, eine schweizerische Finanzgruppe zum Ankauf von im Besitz der französischen Regierung befindlichen schweizerischen Werttiteln im Nennwerte von rund 157 Millionen Franken zu ermächtigen. Es handelt sich um Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen und der Kantone. Die Bedingungen der Übernahme sollen durch eine besondere Vereinbarung zwischen der betreffenden schweizerischen Finanzgruppe und dem französischen Finanzministerium festgesetzt werden.

3. Die Schweiz erklärt sich damit einverstanden, dass die französische Regierung, wenn sie es wünscht, sich von der Schweizerischen Finanzgesellschaft A.-G. in Luzern einen neuen Kredit einräumen lässt, der im Maximum den Betrag von Fr. 32,328,000, d. h. den Gegenwert der französischen Einfuhrkontingente, erreichen kann und nur benützt werden soll, falls Frankreich über keine andern Guthaben in Schweizerfranken zur Deckung seiner Verbindlichkeiten in der Schweiz verfügt. Die Modalitäten dieses eventuellen Kredites wären zwischen einer französischen Bankgruppe und der Schweizerischen Finanzgesellschaft A.-G. zu vereinbaren.

Das Abkommen ist gültig bis Ende Dezember 1919; die Kontingente werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 an berechnet.